



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 4/19

Friedhöfe Wien GmbH,

Prüfung der Gebarung im Hinblick

auf denkmalgeschützte Gebäude

KURZFASSUNG

Die Friedhöfe Wien GmbH ist infolge der Ausgliederung der Friedhofsverwaltung im Jahr 2008 Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Magistratsabteilung 43, wodurch auch das Eigentum an einer Vielzahl von Friedhofsgrundstücken übergegangen ist. Auf den insgesamt 46 Wiener Friedhöfen befinden sich zahlreiche Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten, wobei im Jahr 2019 zumindest bei 16 Friedhöfen diverse Objekte unter Denkmalschutz standen. Einige dieser denkmalgeschützten Objekte dienten unmittelbar dem Betriebszweck der Friedhöfe Wien GmbH (wie Friedhofs- und Verwaltungsgebäude sowie Grabanlagen), einige dienten mittelbar dem Betriebszweck (wie Wohngebäude).

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Friedhöfe Wien GmbH im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten und stellte den Verwendungszweck dieser Gebäude samt deren allfälliger Verwertung durch Vermietung sowie den Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand dar.

Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum entsprechende Sanierungen von denkmalgeschützten Objekten durchgeführt wurden.

Grundsätzlich war festzuhalten, dass nur beim Wiener Zentralfriedhof die Denkmalschutzeigenschaft mittels Bescheid des Bundesdenkmalamtes ausgesprochen worden war. Allerdings konnte der diesbezügliche Bescheid nicht vorgelegt werden, wodurch der Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehen konnte, welche Objekte letztlich unter Denkmalschutz standen. Die Einschau zeigte weiters, dass sich auf 15 anderen Friedhöfen in Wien denkmalgeschützte Objekte befinden, allerdings wurde dies mittels Verordnung des Bundesdenkmalamtes verfügt, wobei es sich laut Denkmalschutzgesetz dabei um eine vorläufige Unterdenkmalenschutzstellung handelte.

Aufgrund der in der Einschau aufgezeigten Unklarheiten bezüglich der Denkmalschutzeigenschaft diverser Objekte wurde empfohlen, Anträge auf Einleitung von Fest-

stellungsverfahren beim Bundesdenkmalamt zu stellen. Zudem war festzustellen, dass drei Friedhöfe als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt wurden, wodurch sich Rechtsfragen bezüglich der auf diesen Friedhöfen befindlichen Grabausstattungen ergaben. Weiters zeigte die Einschau, dass auch Kapellen und Mausoleen unter Denkmalschutz stehen, diese jedoch im Eigentum von Grabbenützungsberechtigten stehen und die betreffenden Grabbenützungsverträge hinsichtlich Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren wären.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in seiner Einschau auch fest, dass die Friedhöfe Wien GmbH bei zwei Friedhöfen noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war, weshalb eine diesbezügliche Richtigstellung empfohlen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Friedhöfe Wien GmbH im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	11
1.1 Prüfungsgegenstand	11
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen	12
1.4 Prüfungsbefugnis.....	12
1.5 Vorberichte	12
2. Friedhöfe Wien GmbH: Historie zur Gesellschaftswerdung, Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	13
2.1 Historie zur Gesellschaftswerdung	13
2.2 Unternehmensgegenstand der Friedhöfe Wien GmbH laut aktuellem Gesellschaftsvertrag.....	16
2.3 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	17
3. Gesetzliche Vorgaben zum Denkmalschutz	19
3.1 Rahmenbedingungen	19
3.2 Unterschutzstellung von Gebäuden.....	20
3.2.1 Vorläufige Unterschutzstellung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen kraft gesetzlicher Vermutung.....	21
3.2.2 Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung	21
3.2.3 Unterschutzstellung durch Bescheid.....	22
3.3 Auswirkungen des Denkmalschutzes, Denkmalschutzpflichten	22
4. Vorgaben für Bestattungsanlagen bzw. Friedhöfe.....	24

4.1 Gesetzliche Vorgaben	24
4.2 Vorgaben nach der Bestattungsanlagenordnung	24
4.3 Leitbild der Friedhöfe Wien GmbH	28
5. Immobilienverwaltung der Friedhöfe Wien GmbH im Hinblick auf die denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten	28
5.1 Objekte auf Friedhöfen, Anzahl der Friedhöfe und Ausweis von denkmalgeschützten Objekten in den Bilanzen	28
5.2 Immobilienverwaltung	30
6. Unter Denkmalschutz stehende Objekte auf den einzelnen Friedhöfen	31
6.1 Einleitung: Friedhofsgebäude, Verwaltungs- und Wohngebäude, Arbeiterunterkünfte, Portierlogen, Grabanlagen, sonstige Baulichkeiten etc.	31
6.2 Friedhof Feuerhalle Simmering	34
6.3 Friedhof Kaiserebersdorf	40
6.4 Friedhof Simmering	43
6.5 Wiener Zentralfriedhof	44
6.6 Friedhof Hietzing	60
6.7 Friedhof Lainz	62
6.8 Friedhof Ober St. Veit	63
6.9 Friedhof Hadersdorf-Weidlingau	66
6.10 Friedhof Ottakring	67
6.11 Friedhof Hernals	71
6.12 Friedhof Neustift am Walde	74
6.13 Friedhof Döbling	76
6.14 Friedhof Grinzing	77
6.15 Stammersdorfer Zentralfriedhof	80
6.16 Friedhof Strebersdorf	83
6.17 Friedhof Mauer	86
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	87

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan Friedhof Feuerhalle Simmering	35
Abbildung 2: Verwaltungsgebäude Friedhof Feuerhalle Simmering - Außenansicht	36
Abbildung 3: Krematorium Simmering - Außenansicht	37
Abbildung 4: Innere Arkaden Friedhof Feuerhalle Simmering	37
Abbildung 5: Einfriedungsmauer Friedhof Feuerhalle Simmering.....	38
Abbildung 6: Übersichtsplan Friedhof Kaiserebersdorf	41
Abbildung 7: Aufbahnhalle Friedhof Kaiserebersdorf - Außenansicht	42
Abbildung 8: Verwaltungsgebäude Friedhof Kaiserebersdorf - Außenansicht	42
Abbildung 9: Nebengebäude Friedhof Kaiserebersdorf - Außenansicht.....	43
Abbildung 10: Übersichtsplan Friedhof Simmering	44
Abbildung 11: Übersichtsplan Wiener Zentralfriedhof	47
Abbildung 12: Rechtes Wohn- und Verwaltungsgebäude am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht	50
Abbildung 13: Rechtes Wohn- und Verwaltungsgebäude am Wiener Zentralfriedhof - straßenseitiger Eingang.....	50
Abbildung 14: Linkes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht	52
Abbildung 15: Linkes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - straßenseitiger Eingang	52
Abbildung 16: Drittes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht 1	53
Abbildung 17: Drittes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - Stiegenhaus	54
Tabelle 1: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aus der Vermietung der drei Wohnhäuser am Wiener Zentralfriedhof	55
Tabelle 2: Adaptierte Erfolgsrechnung aus der Vermietung der drei Wohnhäuser am Wiener Zentralfriedhof	56
Abbildung 18: Aufbahnhalle 1 am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht	57
Abbildung 19: Aufbahnhalle 2 am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht	58
Abbildung 20: Friedhofskirche zum Heiligen Karl Borromäus am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht	59
Abbildung 21: Alte Gruftarkaden am Wiener Zentralfriedhof	60
Abbildung 22: Übersichtsplan Friedhof Hietzing	62
Abbildung 23: Übersichtsplan Friedhof Lainz.....	63
Abbildung 24: Übersichtsplan Friedhof Ober St. Veit.....	65
Abbildung 25: Aufbahnhalle Friedhof Ober St. Veit - Außenansicht	65
Abbildung 26: Übersichtsplan Friedhof Hadersdorf-Weidlingau	66
Abbildung 27: Gruft- bzw. Friedhofskapelle Friedhof Hadersdorf-Weidlingau - Außenansicht.....	67
Abbildung 28: Übersichtsplan Friedhof Ottakring.....	68
Abbildung 29: Aufbahnhalle Friedhof Ottakring - Außenansicht 1	69

Abbildung 30: Aufbahrungshalle Friedhof Ottakring - Außenansicht 2	69
Abbildung 31: Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring - Innenansicht.....	70
Abbildung 32: Übersichtsplan Friedhof Hernals	72
Abbildung 33: Gruftarkaden am Friedhof Hernals	72
Abbildung 34: Aufbahrungshalle samt angebautem Verwaltungsgebäude am Friedhof Hernals - Außenansicht	73
Abbildung 35: Arbeiterunterkunft am Friedhof Hernals - Außenansicht.....	74
Abbildung 36: Übersichtsplan Friedhof Neustift	75
Abbildung 37: Übersichtsplan Friedhof Döbling	77
Abbildung 38: Übersichtsplan Friedhof Grinzing	79
Abbildung 39: Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing	80
Abbildung 40: Übersichtsplan Stammersdorfer Zentralfriedhof	82
Abbildung 41: Aufbahrungshalle 1 Stammersdorfer Zentralfriedhof - Außenansicht.....	83
Abbildung 42: Übersichtsplan Friedhof Strebersdorf	84
Abbildung 43: Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf	85
Abbildung 44: Übersichtsplan Friedhof Mauer	87

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art.....	Artikel
Bestattung Wien GmbH.....	BESTATTUNG WIEN GmbH
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
Budgetbegleitgesetz 2001	Budgetbegleitgesetz 2001 "Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften"
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DMSG.....	Denkmalschutzgesetz
etc.....	et cetera

EUR.....	Euro
EZ.....	Einlagezahl
FN.....	Firmenbuchnummer
Friedhöfe Wien GmbH.....	FRIEDHÖFE WIEN GmbH
gem.	gemäß
GFW	Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
Gst.Nr.	Grundstücksnummer
Gst.Nrn.	Grundstücksnummern
ha	Hektar
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
KG	Katastralgemeinde
km.....	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
Krematorium Wien GmbH.....	KREMATORIUM WIEN GmbH
lt.....	laut
m	Meter
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter
Mio. EUR	Millionen Euro
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
PDF, pdf	Portable Document Format
Pr.Z.....	Präsidialzahl

rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG.....	Umgründungssteuergesetz
WC	Water Closet
Wiener Netze GmbH	WIENER NETZE GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH.....	WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG	WIENER STADTWERKE Holding AG
WLBG.....	Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Homepage des Bundesdenkmalamtes, <https://bda.gv.at/>; <https://bda.gv.at/de/rechtliche-grundlagen>, 5. April 2019.

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Denkmalverzeichnis/Oesterreich_PDF/Wien_2018.pdf, 5. April 2019.

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_11_-_Simmering.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_13_-_Hietzing.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_14_-_Penzing.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_16_-_Ottakring.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_17_-_Hernals.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_19_-_Doebling.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_19_-_Berichtigung.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_21_-_Floridsdorf.pdf, 5. April 2019

Homepage des Bundesdenkmalamtes, https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Verordnungen/Wien/Verordnung_Wien_23_-_Liesing.pdf, 27. Mai 2019

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Friedhöfe Wien GmbH im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten.

Das Ziel der Prüfung war im Wesentlichen die Erfassung von sämtlichen unter Denkmalschutz stehenden Friedhofsgebäuden (wie Aufbahrungshallen, Kapellen und Kirchen etc.), Grabanlagen (wie Gräber und Gräfte, Gruftarkaden, Kolumbarien, Mausoleen etc.) und sonstigen Baulichkeiten (wie Einfriedungsmauern, Portierlogen etc.). Von der Einschau waren weiters die Erfassung und die Darstellung des Verwendungszweckes sonstiger denkmalgeschützter Gebäude, wie Verwaltungs- und Wohngebäude sowie Arbeiterunterkünfte umfasst. Außerdem wurden sämtliche Mieterlöse der unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäude sowie allfällige Sanierungs- und Instandhaltungsaufwendungen aller denkmalgeschützten Gebäude in die Prüfung einbezogen.

Die laufenden Betriebskosten der Nutzung der denkmalgeschützten Objekte waren hingegen nicht Gegenstand der Prüfung. Weiteres Nichtziel der Prüfung war die technische Beurteilung der denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie der sonstigen Baulichkeiten.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen. Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Kalenderjahre 2015 bis 2018. Das Eröffnungsgespräch mit dem geprüften Unternehmen fand am 3. April 2019 statt. Die Abschlussbesprechung wurde am 30. Juli 2019 durchgeführt.

1.3 Prüfungshandlungen

1.3.1 Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2019. Sie umfasste Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen sowie Interviews bei der Friedhöfe Wien GmbH.

1.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien führte im Zuge seiner Prüfungshandlungen am 17. April 2019 eine erste Vor-Ort-Besichtigung einiger ausgewählter denkmalgeschützter Objekte unter Anwesenheit der Geschäftsführerin sowie eines Mitarbeitenden der Friedhöfe Wien GmbH durch. Dabei wurden die Friedhöfe Ottakring, Hernals und die Feuerhalle Simmering sowie der Wiener Zentralfriedhof begangen und ausgewählte Baulichkeiten besichtigt.

Weitere Besichtigungen durch den Stadtrechnungshof Wien betrafen die Friedhöfe Ober St. Veit, Strebersdorf und Mauer. Zudem machte der Prüfungsverlauf eine zweite Begehung und Besichtigung von denkmalgeschützten Gebäuden und Grabanlagen des Wiener Zentralfriedhofes erforderlich.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Friedhöfe Wien GmbH festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

1.5.1 Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf seine Berichte:

- Friedhöfe Wien GmbH, Prüfung der Entgelte, StRH IV - GU 244-5/14 und
- Krematorium Wien GmbH, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, StRH IV - GU 245-1/14.

1.5.2 Mit ähnlichen Fragestellungen befasst, legte der Stadtrechnungshof Wien im Jahr 2018 den Prüfungsbericht Wiener Netze GmbH, Prüfung der Gebarung im Hinblick auf denkmalgeschützte Gebäude, StRH IV - 3/18 vor.

1.5.3 Weiters verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Bericht Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., Prüfung des Erhaltungszustandes der verwalteten Wohnhäuser, KA V - GU 18-1/09, in dem er Empfehlungen hinsichtlich der drei Wohnhäuser der Friedhöfe Wien GmbH am Wiener Zentralfriedhof aussprach.

2. Friedhöfe Wien GmbH: Historie zur Gesellschaftswerdung, Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.1 Historie zur Gesellschaftswerdung

2.1.1 Der Gemeinderat der Stadt Wien ermächtigte am 14. Dezember 2007 (Pr.Z. 05473-2007/0001-GFW; P18) die damalige Magistratsabteilung 4 zur Ausarbeitung und zum Abschluss eines Einbringungsvertrages mit der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG (nunmehrige Wiener Stadtwerke GmbH) zur Einbringung der gesamten Friedhofsverwaltung per 1. Jänner 2008.

2.1.2 Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 21. Juli 2008, abgeschlossen zwischen der Stadt Wien und der Friedhöfe Wien GmbH, hatte die Gesellschaft den Betrieb "Friedhofsverwaltung" (öffentlich-rechtlicher Aufgabenbereich der ehemaligen Magistratsabteilung 43) samt den beiden Nebenbetrieben "Städtische Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtnerei" und "Städtische Steinmetzwerkstätte" von der Stadt Wien als mittelbare Alleingesellschafterin auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 1. Jänner 2008 samt Liegenschaften sowie auch allen bilanziell nicht erfassten Rechten und Rechtsverhältnissen rückwirkend übernommen, wobei das übernommene Vermögen zu fortgeführten steuerrechtlichen Buchwerten bewertet wurde. Der damalige Teilbetrieb "Krematorium Wien" wurde in eine eigene Gesellschaft eingebracht.

Damit wurden insbesondere der Betrieb aller von der Magistratsabteilung 43 betriebenen Friedhöfe; die "Städtische Friedhofs-, Zier- und Handelsgärtnerei" und die "Städti-

sche Steinmetzwerkstätte", jeweils mit allen zu diesen Einzelbetrieben gehörigen Sachen und Rechten; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Berechtigungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen und Konzessionen; sämtliche mit der Stadt Wien bestehenden Grabnutzungsverträge und Grabpflegeverträge; alle Friedhofsliegenschaften, Friedhofsgrundstücke und Friedhofsteilflächen von Grundstücken samt potenziellen Friedhofserweiterungsflächen; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Servitute, Leitungsrechte, Fahr- und Wegrechte sowie sonstigen Rechte zur Nutzung oder Benutzung von Liegenschaften, Grundstücken und sonstigen Sachen; Friedhofsfahrzeuge; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Kooperationsvereinbarungen, Inkassovereinbarungen und Kontrahentenverträge; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Finanzierungsvereinbarungen; alle Vereinbarungen für die Pflege und Betreuung von Ehrengräbern und ehrenhalber gewidmeten Gräbern; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Konten und Depots einschließlich der Guthaben und Wertpapiere sowie der ihnen zugrunde liegenden Verträge und alle sonstigen zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Bankverträge; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Versicherungen; alle Verträge mit der Mobilfunkbetreiberin zu den von den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 43 dienstlich genutzten Mobiltelefonen; alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte für die zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Vereinbarungen über und Ansprüche auf Subventionen; alle zur Magistratsabteilung 43 gehörigen Vereinbarungen über den Transport von Personen zu Friedhöfen sowie über Liegenschaften, welche von der Magistratsabteilung 43 verwaltet wurden, in die Friedhöfe Wien GmbH eingebracht.

Die Einbringung mit Einbringungsstichtag 1. Jänner 2008 erfolgte unter Anwendung der Begünstigungen des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 142/2000 idgF) und nach den Bestimmungen des Art. III UmgrStG samt den damit verbundenen steuerlichen Begünstigungen.

Die Eintragung der Einbringung bzw. des Einbringungsvertrages im Firmenbuch erfolgte durch das Firmenbuchgericht mit 31. Juli 2008.

2.1.3 Mit dieser Einbringung übertrug die Stadt Wien ihre Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 WLBG, wonach ausreichend Bestattungsanlagen zur Bestattung von Personen, die in Wien verstorben sind, die in Wien tot aufgefunden wurden oder deren letzter Wohnsitz Wien war, zu errichten und zu betreiben sind, im Sinn des § 21 Abs. 2 WLBG auf die Friedhöfe Wien GmbH.

2.1.4 Die Friedhöfe Wien GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 3. Dezember 2007 mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR von der damaligen Bestattung Wien GmbH errichtet. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 12. Dezember 2007 beim Firmenbuchgericht unter der FN 302747t. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und unterhält keine Zweigniederlassungen.

2.1.5 Mit Generalversammlungsbeschluss vom 8. April 2010 erfolgte durch Umwandlung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in der Höhe von rd. 1,37 Mio. EUR eine rückwirkende Stammkapitalerhöhung auf 1,40 Mio. EUR zum Stichtag 31. Dezember 2009. Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Bestattungs- und Friedhofsgruppe des Wiener Stadtwerke-Konzerns wurde aus der bisherigen Gesellschafterin Bestattung Wien GmbH im Jahr 2010 die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, die nunmehr als Alleingeschafterin der Friedhöfe Wien GmbH fungiert. Gleichzeitig fungiert die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH als Konzernbereichsspitze und Managementholding der Bestattungs- und Friedhofsgruppe innerhalb des Wiener Stadtwerke-Konzerns, hält sämtliche Anteile an den Tochtergesellschaften dieses Konzernbereiches und verantwortet deren strategische und administrative Führung.

2.1.6 Nach Fertigstellung der gemeinsamen Unternehmenszentrale zog die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH samt ihren Tochtergesellschaften Anfang des Jahres 2012 von ihrem alten Standort in Wien 4, Goldeggasse 19, in die neue Unternehmenszentrale am Standort Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 339, beim Wiener Zentralfriedhof. Damit konnte der Großteil des Konzernbereiches Bestattung und Friedhöfe am neuen Standort gebündelt werden. Neben der Friedhöfe Wien GmbH zählen im Wesentlichen zum Konzernbereich die Bestattung Wien GmbH, die BFW Bestattungs-

service Wien GmbH (frühere Sarglogistik Wien GmbH, die mit der früheren Krematorium Wien GmbH im Jahr 2018 verschmolzen wurde) sowie die im Jahr 2011 gegründete Tierfriedhof Wien GmbH.

2.2 Unternehmensgegenstand der Friedhöfe Wien GmbH laut aktuellem Gesellschaftsvertrag

2.2.1 Gemäß dem zum Prüfungszeitpunkt gültigen Gesellschaftsvertrag vom 8. April 2010 umfasste der Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen:

- Die Übernahme des Betriebes "Friedhofsverwaltung Wien - Magistratsabteilung 43" von der Stadt Wien und dessen Fortführung sowie die Übernahme und die Erfüllung der die Stadt Wien gemäß WLBG treffende Verpflichtung, ausreichende Bestattungsanlagen zu errichten und zu betreiben,
- den Betrieb von Friedhofsunternehmen,
- die Erhaltung und den Betrieb von Friedhöfen,
- die Führung, die Planung und die Errichtung von Friedhöfen, Leichenkammern und Feuerhallen,
- die Grundverwaltung und die Erhaltung von als Friedhof genutzten Flächen, Leichenkammern, Feuerhallen, Friedhofsgebäuden und sonstiger im Friedhof vorhandener Gebäude,
- die Anlage, die Zuweisung und die Evidenthaltung von Grabstellen (Erd- und Feuerbestattungen),
- die Evidenthaltung von in Friedhöfen und Urnenhainen Bestatteten,
- die Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen,
- den Betrieb von Friedhofsgärtnereien und Steinmetzwerkstätten,
- den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens,
- den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung oder die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Gütern des Anlagevermögens sowie Betriebsmittel und Betriebsanlagen und die Durchführung von mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Leasinggeschäften sowie
- die Immobilienverwaltung.

2.2.2 Die Geschäftstätigkeit der Friedhöfe Wien GmbH gliederte sich in drei Kernbereiche.

Im Bereich Friedhöfe werden Grabnutzungsrechte für Grabstellen verschiedenster Art angeboten, wie klassische Sarg- und Urnengrabstellen in den Ausprägungen Erdgräber, gruftartige Gräber (mit Grabdeckplatte) und Grüfte sowie Urnenwandnischen, Urnenstelen und Kolumbariennischen. Zusätzlich stehen mit dem Angebot an Gemeinschaftsgrabanlagen (Baum-, Rasen-, Strauch-, Felsengräber, Urnengarten, Waldgräber, Familien- und Freundschaftsbäume) die Möglichkeiten zu Urnenbeisetzungen und naturnahen Bestattungen zur Verfügung. Darüber hinaus werden in diesem Bereich Beisetzungen von Särgen und Urnen durchgeführt sowie Aufbahrungshallen und Leichenkammern bereitgestellt.

Der zweite Bereich umfasste die Friedhofsgärtnerei, durch welche die Grabpflegen und Grabschmückungen durchgeführt und Floristikprodukte (Trauer- sowie Anlassfloristik) angeboten werden.

Der Bereich Steinmetzwerkstätte umfasste sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Grabanlagen stehenden Tätigkeiten.

2.3 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.3.1 Bei der Friedhöfe Wien GmbH handelte es sich im Sinn des UGB um eine große Kapitalgesellschaft, in der bis Anfang des Jahres 2019 ein freiwilliger Aufsichtsrat eingerichtet war.

Ende des Jahres 2018 teilte die Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernspitze des Wiener Stadtwerke-Konzerns der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH mit, dass der Konzern hinsichtlich seiner Funktionsträgerinnen und Gremien künftig straffer zu organisieren sei, wodurch Aufsichtsratsgremien bei Konzerngesellschaften dritter Ebene entfallen sollen, sofern dies gesetzlich möglich ist.

Aufgrund der Bestimmungen des GmbHG bestand zu diesem Zeitpunkt für die Friedhöfe Wien GmbH keine Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates, wodurch dieser Anfang des Jahres 2019 aufgelöst wurde.

2.3.2 In § 30j Abs. 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Als zustimmungspflichtige Geschäfte sind u.a. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, zu qualifizieren. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sowie Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sind ebenfalls zustimmungspflichtige Geschäfte.

Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2018 war aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen.

Der Aufsichtsrat der Friedhöfe Wien GmbH hatte zuletzt mit Zustimmung der Alleingesellschafterin vom 19. März 2015 eine Geschäftsordnung erlassen. Analog den o.a. gesetzlichen Bestimmungen beinhaltete die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat für jene Rechtsgeschäfte, die vor ihrer Vornahme seiner Zustimmung bedurften, entsprechende Regelungen. Für die im GmbHG genannten Geschäfte waren Betragsgrenzen festgesetzt worden. Allerdings enthielt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine Sonderbestimmungen für unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wodurch deren allgemeine Bestimmungen zur Anwendung gelangten.

2.3.3 Nach der mit Generalversammlungsbeschluss vom 12. Juli 2017 genehmigten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Friedhöfe Wien GmbH, waren die Geschäftsführenden an den in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte gebunden. Darüber hinaus bedurften einige Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung. Allerdings enthielt auch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung kei-

ne Sonderbestimmungen für denkmalgeschützte Objekte, wodurch ebenfalls deren allgemeine Bestimmungen zur Anwendung gelangten.

2.3.4 Aufgrund der Auflösung des Aufsichtsrates in der Friedhöfe Wien GmbH wurde mit Beschluss der Alleingesellschafterin vom 22. März 2019 die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung neu gefasst und auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Diese enthält Bestimmungen zu jenen Geschäften, die der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen. Im Wesentlichen wurden damit die zustimmungspflichtigen Geschäfte, die bis dahin vom Aufsichtsrat zu genehmigen waren, der Generalversammlung übertragen. Allerdings enthielt auch diese aktuelle Geschäftsordnung für die Geschäftsführung keine Sonderbestimmungen für unter Denkmalschutz stehende bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wodurch deren allgemeine Bestimmungen zur Anwendung gelangten.

3. Gesetzliche Vorgaben zum Denkmalschutz

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 Hinsichtlich der folgenden Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen verwies der Stadtrechnungshof Wien auch auf die Homepage des Bundesdenkmalamtes (<https://bda.gv.at/>; <https://bda.gv.at/de/rechtliche-grundlagen>, 5. April 2019).

3.1.2 Gemäß den Bestimmungen des DMSG fallen unter den Begriff "Denkmal" von Menschen geschaffene bewegliche und unbewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Unter dem Begriff "Denkmal" werden daher nicht nur Gebäude und Baulichkeiten samt Bestandteilen und Zubehör oder Teile davon verstanden, sondern auch Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, welche wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhanges ein erhaltenswertes Ganzes bilden. Mehrheiten unbeweglicher oder

beweglicher Denkmale, die bereits von ihrer ursprünglichen oder späteren Planung und bzw. oder Ausführung her als im Zusammenhang stehend hergestellt wurden, gelten dabei als Einzeldenkmal.

3.1.3 Um z.B. ein Gebäude unter Denkmalschutz stellen zu können, muss ein öffentliches Interesse an dessen Erhaltung bestehen. Dies ist gegeben, wenn es sich bei dem Gebäude aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um ein Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Die Erhaltung umfasst im Sinn des DMSG die Bewahrung von Denkmalen vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

3.1.4 Die Entscheidung, ob an der Erhaltung eines Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht, obliegt dem Bundesdenkmalamt. Bei der Feststellung darüber wird der Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Unterschutzstellung herangezogen. Für den Fall, dass nur Teile eines Gebäudes geschützt werden (Teilunterschutzstellung), umfasst der Denkmalschutz, um eine denkmalgerechte Erhaltung der geschützten Teile zu ermöglichen, auch die übrigen Teile. Durch die Unterschutzstellung eines Gebäudes werden alle seine Bestandteile und das Zubehör sowie alle mit dem Gebäude verbundenen Teile in den Denkmalschutz einbezogen. Kein öffentliches Interesse an der Erhaltung liegt vor, wenn sich das Gebäude im Zeitpunkt der Unterschutzstellung in einem Zustand befindet, in dem eine Instandsetzung überhaupt nicht mehr möglich ist oder mit so großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, wodurch die Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maß vorliegen würde.

3.2 Unterschutzstellung von Gebäuden

Wie bereits erwähnt, muss bei der Unterschutzstellung ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Gebäudes bestehen und der Zustand zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der Unterschutzstellung den gesetzlichen Kriterien entsprechen. Die Unterschutzstellung von Denkmalen kann einerseits kraft gesetzlicher Vermutung und andererseits durch Verordnung oder durch Bescheid erfolgen. Die Unterschutzstellung

durch Verordnung sowie die Unterschutzstellung von unbeweglichen Denkmälern durch Bescheid ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Das Bundesdenkmalamt hat weiters seit 30. Juni 2010 eine Liste über jene unbeweglichen Denkmäler, die aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides oder durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, zu führen. Diese Liste ist jedes Jahr mit Stichtag 1. Jänner durch Neubearbeitung zu aktualisieren.

3.2.1 Vorläufige Unterschutzstellung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen kraft gesetzlicher Vermutung

Diese Art der Unterschutzstellung bezieht sich auf Denkmäler, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften befinden. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung wird aufgrund der Eigentumsverhältnisse am Gegenstand vermutet. Das Denkmal steht dabei so lange unter Schutz, bis das Bundesdenkmalamt auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen eine bescheidmäßige Entscheidung über das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses getroffen hat. Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, bedarf gemäß DMSG der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmäler ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodass daran zumindest zur Hälfte Eigentum von einem nicht o.a. Personenkreis entsteht, unterliegen sie dennoch den diesbezüglichen Bestimmungen.

3.2.2 Vorläufige Unterschutzstellung durch Verordnung

Gemäß den Bestimmungen des § 2a Abs. 1 DMSG wird das Bundesdenkmalamt ermächtigt, unbewegliche Denkmäler, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, durch Verordnung unter die Bestimmungen dieses Paragraphen zu stellen. Für die solcherart festgestellten Denkmäler gilt weder die Beendigung der Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 DMSG noch eine Beschränkung der Veräußerung gemäß § 6 Abs. 1 DMSG. In diesem Fall genügt für eine Unterschutzstellung die Wahrscheinlichkeit, dass das tatsächliche Bestehen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung in einem späteren individuellen Verwaltungsverfahren zu erwarten ist.

Die Verordnung hat in genauer und unverwechselbarer Weise die Denkmale zu bezeichnen und hat wenigstens die topografischen und grundbücherlichen Daten der Denkmale zu enthalten. Vor Erlassung der Verordnung hat das Bundesdenkmalamt deren beabsichtigten Inhalt zumindest den jeweiligen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, den Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmännern und den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern des Gebietes, in dem sich das Denkmal befindet, zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von sechs Monaten dazu zu äußern. Die Verordnungen sind im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten/Wissenschaft und Verkehr sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

Nach erfolgter Unterschutzstellung durch Verordnung sind sämtliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zu benachrichtigen, da nunmehr ein konkretes öffentliches Interesse besteht. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer können jederzeit ein nachprüfendes Feststellungsverfahren, in dem geprüft wird, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung in der Verordnung zu Recht angenommen wurde, beantragen. Über derartige Anträge hat das Bundesdenkmalamt binnen zwei Jahren zu entscheiden.

3.2.3 Unterschutzstellung durch Bescheid

Bei Gebäuden, die weder kraft gesetzlicher Vermutung noch durch Verordnung unter Denkmalschutz stehen, gilt ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erst dann als gegeben, wenn dieses vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (§ 3 Abs. 1 DMSG). Die Ermittlung des öffentlichen Interesses erfolgt dabei in einem Verwaltungsverfahren. Im Bescheid ist das Denkmal in unverwechselbarer Weise zu bezeichnen und der Umfang der Unterschutzstellung zu beschreiben.

3.3 Auswirkungen des Denkmalschutzes, Denkmalschutzpflichten

3.3.1 Bei unter Schutz stehenden Gebäuden ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten. Gemäß den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen ist einer Zerstörung

auch der allmähliche Verfall durch Unterlassung unbedingt notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen gleichzusetzen. Diese sind von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern (Verantwortlichen) jedoch nur dann durchzuführen, wenn es sich um insgesamt zumutbare Maßnahmen handelt, deren Beseitigung keine oder nur geringe Geldmittel erfordert.

3.3.2 Handelt es sich jedoch um unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die bewilligungspflichtige Handlungen umfassen, können diese bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes erfolgen, sind aber gleichzeitig diesem anzuzeigen. Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im üblichen notwendigen Umfang an unbeweglichen Denkmälern müssen dem Bundesdenkmalamt zwei Monate vor Arbeitsbeginn schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Dabei beträgt die Entscheidungsfrist des Bundesdenkmalamtes sechs Wochen. Eine nicht rechtzeitige Entscheidung kann jedoch nicht als Genehmigung gewertet werden.

3.3.3 Die Veräußerung von bescheidmäßig oder durch Verordnung unter Schutz gestellten Denkmälern ist dem Bundesdenkmalamt innerhalb von zwei Wochen unter Namhaftmachung der Erwerbenden anzuzeigen. Die Veräußernden sind weiters verpflichtet, die Erwerbenden über die Denkmaleigenschaft aufzuklären. Der Denkmalschutz wird durch die Veräußerung bzw. durch den Eigentumswechsel nicht berührt.

3.3.4 Der Denkmalschutz bleibt für unter Schutz gestellte Gebäude grundsätzlich so lange bestehen, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein oder nur mehr eingeschränktes Interesse besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren).

3.3.5 Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringen von Reklameschildern, Schaukästen und Aufschriften) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen Verbote zu erlassen. Diese Verbote und Anordnungen sind

durch Verordnung bei unbestimmtem Personenkreis andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

4. Vorgaben für Bestattungsanlagen bzw. Friedhöfe

4.1 Gesetzliche Vorgaben

Wie bereits erwähnt, übertrug die Stadt Wien mit der Einbringung der ehemaligen Magistratsabteilung 43 in die Friedhöfe Wien GmbH ihre Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 WLBG, wonach ausreichend Bestattungsanlagen zur Bestattung von Personen, die in Wien verstorben sind, die in Wien tot aufgefunden wurden oder deren letzter Wohnsitz Wien war, zu errichten und zu betreiben sind, im Sinn des § 21 Abs. 2 WLBG zur Gänze auf die Friedhöfe Wien GmbH.

Gemäß § 32 Abs. 2 WLBG hat die Rechtsträgerin einer Bestattungsanlage, somit die Friedhöfe Wien GmbH, *"eine Bestattungsanlagenordnung als Hausordnung und als generelle Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger der Bestattungsanlage und den Benützungsberechtigten an den Grabstellen zu erstellen"*.

Gemäß § 27 Abs. 1 WLBG ist das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage bzw. auf einem Friedhof ein privatrechtliches Benützungsrecht.

4.2 Vorgaben nach der Bestattungsanlagenordnung

4.2.1 Die Friedhöfe Wien GmbH kommt der gesetzlichen Bestimmung nach und veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.friedhoefewien.at) die jeweils aktuelle Bestattungsanlagenordnung. Zum Zeitpunkt der Einschau war die Bestattungsanlagenordnung mit Gültigkeitsdatum ab 1. Jänner 2017 veröffentlicht. Diese gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhöfe Wien GmbH und den Benützungsberechtigten an den Grabstellen und ist für alle in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe anzuwenden.

4.2.2 Die allgemeinen Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung beinhalten Definitionen und beschreiben den Geltungsbereich. Daneben enthält dieser Teil Bestimmungen zu Sondergenehmigungen, den Öffnungszeiten der Friedhöfe, dem Recht zum

Widerruf der Benutzung von Friedhöfen und Friedhofsteilen sowie zu den Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen. Die weiteren Ausführungen betreffen Bestimmungen hinsichtlich der Friedhofsordnung (Verhalten auf den Friedhöfen, Mitnahme von Tieren, Verwendung von Fahrzeugen und Maschinen, gewerbsmäßige Tätigkeiten, Abhalten von Trauerfeierlichkeiten, Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen sowie Sicherheit) und des Grabbenützungsvertrages (Allgemeines, Festlegung des Grabes, Änderung der Gräber, Rechte und Pflichten der Grabbenützungsberechtigten, Entgelt, Ruhebereich, Dauer des Grabbenützungsvertrages, Ablauf und Entzug des Grabbenützungsrechtes, Abschluss eines neuen Grabbenützungsvertrages, Verzicht auf das Grabbenützungsrecht, Übertragung des Grabbenützungsvertrages unter Lebenden sowie Übergang des Grabbenützungsvertrages von Todes wegen). Der besondere Teil enthält Ausführungen zu den Ausmaßen von Särgen und Überurnen, zu Grabarten, zu Notgrüften und Urnenaufbewahrungen, zu Möglichkeiten der Grabausgestaltung, zu baulichen Ausgestaltungen und Gedenkzeichen, zu Einfassungen, Grabumrandungen und Grabdeckplatten, zur Entfernung der Grabausstattung sowie zur gärtnerischen und individuellen Grabausgestaltung. Die Schlussbestimmungen der Bestattungsanlagenordnung behandeln die Themen Haftung, Änderung der Bestattungsanlagenordnung sowie anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.

Vor der Ausgliederung der Städtischen Friedhöfe aus dem Magistrat der Stadt Wien musste die Friedhofsordnung vom Gemeinderat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart werden. Nach der Ausgliederung stellen die Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhöfe Wien GmbH dar.

4.2.3 Der Grabbenützungsvertrag über die Grabstelle kommt lt. den Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung mit der Annahme eines Angebotes auf Abschluss des Grabbenützungsvertrages, erstellt durch die Friedhöfe Wien GmbH, zustande. Dieses Angebot wird von der Friedhöfe Wien GmbH schriftlich unterbreitet, dessen Annahme durch die künftigen Grabbenützungsberechtigten erfolgt schlüssig durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes. Mit dem Grabbenützungsvertrag stellt die Friedhöfe

Wien GmbH lediglich ein Grab und somit eine festgelegte Fläche auf ihren Friedhöfen zur Verfügung.

4.2.4 Nach der Bestattungsanlagenordnung sind die Grabbenützungsberechtigten berechtigt, ihre Gräber baulich und gärtnerisch zu gestalten, allerdings sind sie auch verpflichtet, diese in einem ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand zu errichten und zu halten.

4.2.5 Die Dauer eines Grabbenützungsrechtes richtet sich einerseits nach dem zehnjährigen Ruherecht für beigesetzte Leichen, andererseits kann auch vereinbarungsgemäß eine längere Dauer vereinbart werden.

Die Friedhöfe Wien GmbH kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung den Entzug des Benützungsrechtes in bestimmten Fällen vornehmen, wenn beispielsweise die Grabanlage innerhalb einer festgesetzten Frist nicht in einem baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand gestaltet wird.

4.2.6 Die Bestattungsanlagenordnung bezeichnet die im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befindlichen Grabanlagen als Grabausstattungen. Dabei handelt es sich um die Gesamtheit aller auf einem Grab errichteten Bauten, Einrichtungen und Schmückungen (wie Fundamente, Gedenkzeichen, Einfassungen, Deckplatten, Laternen etc.). Bei Vorliegen eines aufrechten Grabbenützungsvertrages ist somit die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin der Grabausstattungen. Allerdings gehen lt. Bestattungsanlagenordnung mit Ende des Grabbenützungsrechtes die Rechte an der Grabausstattung entschädigungslos ins Eigentum der Friedhöfe Wien GmbH über. Hinsichtlich der Haftung hält die Bestattungsanlagenordnung fest, dass die Friedhöfe Wien GmbH keinerlei Haftung für nicht in ihrem Eigentum stehende Sachen oder Anlagen auf den Friedhöfen, insbesondere hinsichtlich der Begehbarkeit und der Standsicherheit von Grabausstattungen, übernimmt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in der Bestattungsanlagenordnung keine Bestimmungen zu den denkmalgeschützten Grabausstattungen enthalten waren, da

sich diese im Fall eines aufrechten Grabbenützungsvertrages im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befinden.

4.2.7 Bei zugunsten der Friedhöfe Wien GmbH anheimgefallenen unter Denkmalschutz stehenden Grabausstattungen hingegen umfasst deren Eigentumsrecht auch die Denkmalschutzverpflichtungen gemäß DMSG.

Die Friedhöfe Wien GmbH ist bestrebt, anheimgefallene - auch unter Denkmalschutz stehende - Grabausstattungen weiter zu vergeben.

Die Einschau zeigte, dass in einem aktuellen, dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten, Angebot betreffend des Erwerbs des Grabbenützungsrechtes samt denkmalgeschützter Grabausstattung an einem Mausoleum am Wiener Zentralfriedhof der Erwerber auf die auf ihn übergegangene Denkmalschutzverpflichtung im Hinblick auf die Grabausstattung (Mausoleum) ordnungsgemäß hingewiesen wurde. Die denkmalgeschützte und sanierungsbedürftige Grabausstattung (Mausoleum) wurde darin als "Baukostenbeitrag" bezeichnet und lt. Aussage der Friedhöfe Wien GmbH unter der Auflage einer denkmalschutzkonformen Grabsanierung um 1,-- EUR brutto zum Erwerb angeboten.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt nochmals fest, dass das Vertragsverhältnis über ein Grabbenützungsrecht sowie der Eigentumsübergang betreffend einer bereits vorhandenen Grabausstattung durch Annahme des Angebotes ausschließlich mittels Zahlung zustande kommen. Weiters stellte er fest, dass aus dem vorgelegten und o.a. Angebot sowie der darin enthaltenen Bezeichnung "Baukostenbeitrag" nicht klar ersichtlich war, ob mit der Bezahlung dieses "Baukostenbeitrages" das Eigentum an der Grabausstattung (Mausoleum) an den Erwerber des Grabbenützungsrechtes übergeht. Weiters war aus dem Angebot die dringende Sanierungsbedürftigkeit der zum Erwerb angebotenen Grabausstattung nicht ersichtlich, weshalb der Stadtrechnungshof Wien die Überarbeitung der diesbezüglichen Angebotsbestimmungen empfahl.

4.3 Leitbild der Friedhöfe Wien GmbH

Die Friedhöfe Wien GmbH bekennt sich in ihrem Leitbild zur Erhaltung von Aufbahnhallen und Kirchen, Gedenkstätten, historischen Gebäuden und Kulturdenkmälern auf ihren Friedhöfen, da diese als *"mehr als nur Begräbnisstätten"* gesehen werden. Dieses Bekenntnis manifestiert die Friedhöfe Wien GmbH auch auf ihrer Homepage (<https://www.friedhofewien.at/eportal3/ep/tab.do/pageTypeld/75477> vom 6. Juni 2019).

5. Immobilienverwaltung der Friedhöfe Wien GmbH im Hinblick auf die denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten

5.1 Objekte auf Friedhöfen, Anzahl der Friedhöfe und Ausweis von denkmalgeschützten Objekten in den Bilanzen

5.1.1 Im Eigentum der Friedhöfe Wien GmbH befindet sich eine Vielzahl von Grundstücken bzw. Friedhöfen, wobei nur ein geringer Anteil der auf den Grundstücken bzw. Friedhöfen befindlichen Gebäude und Grabanlagen sowie sonstigen Baulichkeiten unter Denkmalschutz steht. Einige dieser Gebäude dienen - wie im gegenständlichen Bericht aufgezeigt - unmittelbar dem Betriebszweck der Friedhöfe Wien GmbH. Diesbezüglich waren die prüfungsgegenständlichen Friedhofsgebäude, Grabanlagen, Verwaltungs- und Bürogebäude sowie sonstigen Baulichkeiten zu nennen.

Eine Sonderstellung im Sachanlagevermögen der Friedhöfe Wien GmbH nahmen die denkmalgeschützten Wohnhäuser am Wiener Zentralfriedhof in Simmering ein. Diese dienten zum Zeitpunkt der Einschau zwar nur teilweise unmittelbar deren ursprünglichem Betriebszweck, waren jedoch aus der Historie der Gesellschaft als Arbeiterwohnhäuser errichtet worden. In einem dieser Gebäude wurde das Erdgeschoß teilweise selbst als Infocenter genutzt sowie einige Räumlichkeiten an ein Schwesterunternehmen vermietet, das diese Räumlichkeiten an eine Konditorei untervermietete. Die restlichen Räumlichkeiten in diesem Gebäude waren weiterhin als Wohnungen vermietet (s. Punkt 6.5).

Zum Zeitpunkt der Einschau betrieb die Friedhöfe Wien GmbH insgesamt 46 Friedhöfe (Altmannsdorf, Aspern, Atzgersdorf, Baumgarten, Breitenlee, Döbling, Dornbach, Erlaa, Eßling, Feuerhalle Simmering, Gersthof, Grinzing, Großjedlersdorf, Hadersdorf-

Weidlingau, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Hirschstetten, Hütteldorf, Inzersdorf, Jedlesee, Kagran, Kaiserebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Liesing, Mauer, Meidling, Neustift, Oberlaa, Ober St. Veit, Ottakring, Pötzleinsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Sievering, Simmering, Stadlau, Stammersdorf-Ort, Stammersdorf-Zentral, Strebersdorf, Südwest, Süßenbrunn und Wiener Zentralfriedhof) mit rd. 550.000 Grabstellen und einer Gesamtfläche von rd. 500 ha Eigengrund.

Die Friedhöfe Wien GmbH unterschied dabei zwischen 17 sogenannten Eigenregiefriedhöfen und 29 sogenannten Kontrahentenfriedhöfen. In den Eigenregiefriedhöfen sind Mitarbeitende der Friedhöfe Wien GmbH und bei den Kontrahentenfriedhöfen ist überwiegend Personal der privaten Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer (Kontrahentinnen bzw. Kontrahenten) tätig.

5.1.2 Die Friedhöfe Wien GmbH wies in ihrer Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2018 unter dem Bilanzposten Sachanlagen "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund" einen Betrag von rd. 27,15 Mio. EUR aus. Für das Geschäftsjahr 2017 betrug dieser Posten rd. 27,56 Mio. EUR, für das Geschäftsjahr 2016 rd. 28,11 Mio. EUR und für das Geschäftsjahr 2015 rd. 28,42 Mio. EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie sonstigen Baulichkeiten größtenteils bereits zur Gänze abgeschrieben waren und daher kaum nennenswerte diesbezügliche Buchwerte in den Sachanlagen ausgewiesen waren.

5.1.3 Die Friedhöfe Wien GmbH wies in ihrer Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2018 unter dem Bilanzposten Sonstige Rückstellungen eine "Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen" mit einem Gesamtbetrag von rd. 3,43 Mio. EUR aus. Diese Aufwandsrückstellung wurde im Jahr 2008 erstmalig in die damalige Einbringungsbilanz eingestellt. Damit wurde für am Einbringungstichtag notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an Sachanlagen bilanziell vorgesorgt, die in den abgelaufenen Wirtschaftsjah-

ren nicht mehr durchgeführt werden konnten, deren Vornahme jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig gewesen wäre.

Laut Angaben der Friedhöfe Wien GmbH betrug die "Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen" für drei denkmalgeschützte Gebäude bzw. Objekte zum 1. Jänner 2015 rd. 2,46 Mio. EUR. Diese betraf die Einfriedungsmauer des Friedhofes Feuerhalle Simmering mit rd. 2,20 Mio. EUR, das linke Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof mit rd. 0,10 Mio. EUR sowie das rechte Verwaltungs- bzw. Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof mit rd. 0,16 Mio. EUR. Nach Berücksichtigung sämtlicher im Prüfungszeitraum durchgeführter Instandhaltungsmaßnahmen betrug diese Rückstellung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 rd. 1,08 Mio. EUR und umfasste nur mehr die denkmalgeschützte Einfriedungsmauer des Friedhofes Feuerhalle Simmering.

5.2 Immobilienverwaltung

5.2.1 Die Immobilienverwaltung erfolgt in der Friedhöfe Wien GmbH in ihrer Abteilung Infrastruktur im Referat Facility Management. Diese umfasst sowohl die laufende Begehung der Immobilien durch die zuständigen Werkmeister als auch die Projektierung, Vergabe und Begleitung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen.

Sämtliche Immobilien wurden in einer eigenen Excel-Liste erfasst, wobei die denkmalgeschützten Gebäude und Grabanlagen sowie sonstigen Baulichkeiten durch einen eigenen Spalteneintrag gesondert gekennzeichnet sind.

Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass sich alle im vorliegenden Bericht genannten denkmalgeschützten Gebäude auf Grundstücken befinden, die im Eigentum der Friedhöfe Wien GmbH stehen und in ihren Bilanzen ausgewiesen wurden, sofern die Friedhöfe Wien GmbH auch Eigentümerin war.

Obwohl auch der Friedhof Hietzing sowie der Stammersdorfer Zentralfriedhof samt Gebäuden und Baulichkeiten von der Stadt Wien in die Friedhöfe Wien GmbH gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 21. Juli 2008 eingebracht wurden, war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass in den diesbezüglichen Grundbuchsauszügen

gen zum Zeitpunkt der Einschau (zweites Quartal 2019) nach wie vor die Stadt Wien als Eigentümerin dieser Friedhöfe aufschien. Die Friedhöfe Wien GmbH war somit zum Zeitpunkt der Einschau lediglich außerbücherliche Eigentümerin der zwei genannten Friedhöfe. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Änderung im Grundbuch zu veranlassen, damit die Friedhöfe Wien GmbH vertragsgemäß als grundbücherliche Eigentümerin dieser beiden genannten Friedhöfe (Friedhof Hietzing und Stammersdorfer Zentralfriedhof) öffentlich aufscheint.

5.2.2 Das Gräbermanagement in der Friedhöfe Wien GmbH erfolgt unabhängig von der Immobilienverwaltung mittels Friedhofs-Informations-Managementsystem FIM.

6. Unter Denkmalschutz stehende Objekte auf den einzelnen Friedhöfen

6.1 Einleitung: Friedhofsgebäude, Verwaltungs- und Wohngebäude, Arbeiterunterkünfte, Portierlogen, Grabanlagen, sonstige Baulichkeiten etc.

6.1.1 Einleitend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass das Bundesdenkmalamt lt. Denkmalverzeichnis nur hinsichtlich eines Friedhofes, nämlich des Wiener Zentralfriedhofes, Objekte mittels Bescheid unter Denkmalschutz gestellt hatte. Bei anderen Friedhöfen in Wien sprach das Bundesdenkmalamt den Denkmalschutz hinsichtlich diverser Objekte mittels Verordnung aus, wobei es sich lt. DMSG - wie bereits erwähnt - um eine vorläufige Unterdenkmalschutzstellung handelte.

Die Friedhöfe Wien GmbH übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien eine selbst erstellte Liste über sämtliche in ihrem Bestand befindliche denkmalgeschützte Gebäude, Grabanlagen und sonstige Baulichkeiten, die sich auf den einzelnen Friedhöfen in Wien befinden. Neben Aufbahrungshallen beinhaltete diese Liste diverse Verwaltungs- und Wohngebäude, Kanzleigebäude, Arbeiterunterkünfte, Portierlogen, WC-Anlagen, Einfriedungsmauern, Gruftarkaden und Kolumbarien sowie eine Kirche.

Durch eigene Recherchen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass auch beispielsweise die Aufbahrungshalle am Friedhof Ober St. Veit und zwei Kapellen, nämlich die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing und die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf, sowie ein Mausoleum am Friedhof Mauer unter Denkmal-

schutz stehen. Allerdings war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass diese zwei Kapellen und dieses Mausoleum nicht im Eigentum der Friedhöfe Wien GmbH stehen und diesbezüglich aufrechte Grabbenützungsrechte bestehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Friedhöfe Wien GmbH, sämtliche unter Denkmalschutz stehende Gebäude und sonstige Baulichkeiten zu erfassen, um einen vollständigen Überblick über alle in ihrem Eigentum stehenden Objekte zu gewährleisten. Dies insbesondere, um den Denkmalschutzverpflichtungen nach dem DMSG, wie Instandhaltung und Sanierung, zeitgerecht nachkommen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt diesbezüglich fest, dass bereits vor der Ausgliederung der ehemaligen Magistratsabteilung 43 eine Vielzahl von Objekten auf diversen Friedhöfen mittels Verordnung des Bundesdenkmalamtes vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde. Wie bereits erwähnt, können die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer in solchen Fällen gemäß DMSG jederzeit ein nachprüfendes Feststellungsverfahren beim Bundesdenkmalamt beantragen. Die ehemalige Magistratsabteilung 43 setzte keine diesbezüglichen Schritte. Auch die Friedhöfe Wien GmbH als Rechtsnachfolgerin sah bis zum Zeitpunkt der Einschau keinen Anlass, ein Feststellungsverfahren anzustreben. Dies gilt auch für Objekte, die mittels Verordnung nach dem Ausgliederungszeitpunkt vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurden. Die nunmehrige Einschau zeigte jedoch die Notwendigkeit der Einleitung derartiger Feststellungsverfahren auf.

6.1.2 Zudem zeigte die Einschau, dass das Bundesdenkmalamt einige Friedhöfe als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt hatte. Dabei handelt es sich um den Wiener Zentralfriedhof, der mittels Bescheid des Bundesdenkmalamtes als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt wurde, sowie um die Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing, die mittels Verordnung ebenfalls als Gesamtanlage vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurden. Die Friedhöfe Wien GmbH gab diesbezüglich bekannt, dass die Grabbenützungsberechtigten bei aufrechter Grabbenützungsvertrag im Fall von Änderungen ihrer Grabausstattungen allerdings nicht um gesonderte Genehmigungen beim Bundesdenkmalamt ansuchen müssten. Diese Vorgangsweise wurde in der Vergan-

genheit mehrmals mündlich zwischen der Friedhöfe Wien GmbH und dem Bundesdenkmalamt vereinbart.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Sinn der Rechtssicherheit und Beweissicherung mündlich getroffene Vereinbarungen grundsätzlich auch schriftlich zwischen den Vertragsparteien festzuhalten.

Hinsichtlich der Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing empfahl der Stadtrechnungshof Wien, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelt oder nicht. Damit würde sich die Friedhöfe Wien GmbH auch das Rechtsmittel einer allfälligen Beschwerde sichern, um auch ihre Sichtweise im Verfahren vorbringen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien zeigte im Rahmen der Einschau Unklarheiten hinsichtlich der mittels Verordnung unter Denkmalschutz gestellten Objekte auf Wiener Friedhöfen auf, weshalb im Folgenden empfohlen wurde, bzgl. der betroffenen Friedhöfe Anträge auf Einleitung von Feststellungsverfahren beim Bundesdenkmalamt zu stellen. Damit könnte eindeutig geklärt werden, ob es sich bei den betroffenen Objekten um Denkmale handelt oder nicht.

6.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien hielt zusammenfassend fest, dass sich auf den insgesamt 46 Wiener Friedhöfen zahlreiche Gebäude und Grabanlagen sowie sonstige Baulichkeiten befinden, wobei zumindest bei 16 Friedhöfen diverse Objekte unter Denkmalschutz stehen.

Vom Stadtrechnungshof Wien war weiters festzustellen, dass denkmalgeschützte Gebäude, Grabanlagen und sonstige Baulichkeiten auf den betroffenen Friedhöfen nicht als solche gesondert gekennzeichnet sind. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, diesbezügliche Überlegungen anzustellen, um die Friedhofsbesucherinnen bzw. Friedhofs-

besucher auf die zahlreichen öffentlich zugänglichen denkmalgeschützten Kulturgüter innerhalb der betroffenen Friedhöfe hinzuweisen.

6.2 Friedhof Feuerhalle Simmering

6.2.1 Das Krematoriumsgebäude der Feuerhalle Simmering wurde Ende des Jahres 1922 eröffnet und befindet sich auf dem ursprünglichen Gelände des Schlosses Neugebäude. Der Architekt war Prof. Dr. Clemens Holzmeister, nach dessen Plänen auch der Umbau in den Jahren 1967 bis 1969 vorgenommen wurde. Das Verwaltungsgebäude war im Jahr 1720 erbaut worden. Die Portierloge samt WC-Anlagen als Zufahrtsgebäude zum Friedhof Feuerhalle Simmering wurde im Jahr 1960 erbaut. Zum Baujahr der Einfriedungsmauer konnte die Friedhöfe Wien GmbH keine Angaben machen.

Laut Grundbuchsauszug vom 4. April 2019 (KG 01103 Kaiserebersdorf, EZ 2939, Bezirksgericht Innere Stadt Wien) umfasst der Friedhof Feuerhalle Simmering die Flächen des Grundstückes mit Gst.Nr. 970/12 im Ausmaß von 41.149 m² und einer Baufläche von 95 m² sowie des Grundstückes mit Gst.Nr. 1949/1 im Ausmaß von 133.617 m² und einer Baufläche von 3.308 m² mit der Bezeichnung "Urnenhain U" und "Feuerhalle Simmering F".

6.2.2 Im Grundbuch wurde der Denkmalschutz für das Krematorium (Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 337) im Jahr 2006 eingetragen. Im Jahr 2011 wurde die diesbezügliche Gst.Nr. infolge einer Grundstücksvereinigung auf Gst.Nr. 1949 geändert. Der Denkmalschutz des angrenzenden "Schloss Neugebäude" mit den Gst.Nrn. 721, 725, 726, 727/1 und 1949 wurde im Jahr 2006 im Grundbuch eingetragen.

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 11. Wiener Gemeindebezirk, Bundesland Wien, vom 1. Juni 2006 wurde das Krematorium mit der Adresse Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 337, mit den Gst.Nrn. 728/2, 728/3, 728/4 und 734/5, vorläufig unter Denkmalschutz gestellt. Das Denkmalschutzverzeichnis des Bundesdenkmalamtes beinhaltet bzgl. des Friedhofes Feuerhalle Simmering die aktuellen Gst.Nrn. 1949/1 und 970/12.

6.2.4 Das denkmalgeschützte Verwaltungsgebäude wurde im Jahr 1986 renoviert und im Jahr 2011 wurden statische Sicherungsmaßnahmen in der Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR durchgeführt. Die denkmalgeschützte Friedhofsmauer bzw. Einfriedungsmauer wurde in den Jahren 2012 bis 2014 saniert, die diesbezüglichen Gesamtkosten betragen rd. 3,30 Mio. EUR. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden kleine Sanierungsarbeiten an der Einfriedungsmauer vorgenommen.

Abbildung 2: Verwaltungsgebäude Friedhof Feuerhalle Simmering - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Abbildung 3: Krematorium Simmering - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Abbildung 4: Innere Arkaden Friedhof Feuerhalle Simmering



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Wie bereits erwähnt, wies die Friedhöfe Wien GmbH in ihren Bilanzen eine "Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen" zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Jahre 2014 bis 2018 aus. Diese betrug zum Anfang des Betrachtungszeitraumes 1. Jänner 2015 noch rd. 2,20 Mio. EUR und verringerte sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 auf rd. 1,08 Mio. EUR. Im Jahresabschluss 2016 löste die Friedhöfe Wien GmbH einen Rückstellungsbetrag von 0,50 Mio. EUR gewinnerhöhend auf.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den verbliebenen o.a. Rückstellungsbetrag für unterlassene Instandhaltungen am Friedhof Feuerhalle Simmering ehestmöglich zu verwenden und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen fertigzustellen bzw. die Rückstellung bei Nichtverwendung aufzulösen.

Abbildung 5: Einfriedungsmauer Friedhof Feuerhalle Simmering



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.2.5 Die Friedhöfe Wien GmbH vermietete seit 1. Jänner 2008 Räumlichkeiten des denkmalgeschützten Krematoriumsgebäudes in Wien 11, Simmeringer Hauptstra-

ße 337, an die damalige Schwestergesellschaft Krematorium Wien GmbH (jetzige BFW Bestattungsservice Wien GmbH). Mit Pachtvertrag vom Juli 2008 überließ die Friedhöfe Wien GmbH der damaligen Krematorium Wien GmbH sowohl das Grundstück als auch das Gebäude zu deren betrieblicher Nutzung. Dieser Pachtvertrag kam aufgrund eines verbindlichen Angebotes der Friedhöfe Wien GmbH vom 21. Juli 2008, das die damalige Krematorium Wien GmbH durch Zahlung der Monatsmiete Juli 2008 angenommen hatte, zustande. Das Mietverhältnis trat rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft und war auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden, räumte jedoch den beiden Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ein. Die Vermieterin verzichtete allerdings auf ihr Kündigungsrecht, solange die Mieterin das Krematorium betreibt und eine Konzerngesellschaft der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % des Kapitals und der Stimmrechte an der Mieterin hält. Das diesbezügliche Mietentgelt wurde wertgesichert vereinbart.

6.2.6 Wie die Einschau zeigte, stellte die Friedhöfe Wien GmbH in den vergangenen Jahren diverse Anträge hinsichtlich baulicher Veränderungen der denkmalgeschützten Objekte am Friedhof Feuerhalle Simmering.

Mit jeweiligem Bescheid vom 25. September 2012 sowie vom 14. Juni 2013 genehmigte das Bundesdenkmalamt die Einhausung einer mobilen Dieseltankanlage und Umbauarbeiten im Innenhof.

Mit Bescheid vom 9. November 2015 genehmigte das Bundesdenkmalamt den Einbau zweier Falttore in der Ein- und Ausfahrt im ersten Untergeschoß der Feuerhalle. Die diesbezüglichen Kosten wurden von der damaligen Krematorium Wien GmbH als Mieterin übernommen.

Mit Bescheid vom 26. November 2015 genehmigte das Bundesdenkmalamt Umbauarbeiten im Krematorium (barrierefreier Zugang, Wanddurchbruch). Die diesbezüglichen Kosten in der Höhe von rd. 41.000,-- EUR trug die Friedhöfe Wien GmbH.

Mit Bescheid vom 30. Dezember 2016 genehmigte das Bundesdenkmalamt bauliche Maßnahmen im Krematorium, deren Kosten von der damaligen Krematorium Wien GmbH als Mieterin übernommen wurden.

Mit Bescheid vom 31. Jänner 2019 genehmigte das Bundesdenkmalamt bauliche Maßnahmen im Krematorium, deren Kosten von der BFW Bestattungsservice Wien GmbH als Rechtsnachfolgerin der Krematorium Wien GmbH übernommen wurden.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2019 genehmigte das Bundesdenkmalamt bauliche Maßnahmen hinsichtlich des Einfahrtsbereiches in die Feuerhalle Simmering. Die dafür veranschlagten Kosten waren mit rd. 0,13 Mio. EUR angegeben und werden von der Friedhöfe Wien GmbH getragen.

6.3 Friedhof Kaiserebersdorf

6.3.1 Der Friedhof Kaiserebersdorf ist ein kleiner Ortsfriedhof mit einer Grundstücksfläche von 12.060 m² lt. Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, wobei die Baufläche mit 298 m² angegeben ist (KG 01103 Kaiserebersdorf, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 393, Gst.Nr. 1112/3).

Laut Angaben der Friedhöfe Wien GmbH befinden sich auf dem Friedhof Kaiserebersdorf ein Verwaltungsgebäude (Baujahr 1924), eine Aufbahrungshalle (Baujahr 1985) sowie ein Nebengebäude mit einem Träger-Priester-Raum samt WC-Anlagen (Baujahr 1924), die dem Denkmalschutz unterliegen. Die Aufbahrungshalle wurde zuletzt im Jahr 1987 renoviert.

Die Einschau ergab allerdings, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 11. Wiener Gemeindebezirk, Bundesland Wien, vom 1. Juni 2006 der Friedhof Kaiserebersdorf als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt wurde ("Friedhof Kaiserebersdorf, Wien 11, Thürlhofstraße 27, EZ 393, Gst.Nr. 1112/3, KG 01103 Kaiserebersdorf"). Dieser Denkmalschutzstatus ist auch im Grundbuch eingetragen (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019).

Da mit oben genannter Verordnung der Friedhof Kaiserebersdorf als Gesamtanlage vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, einen diesbezüglichen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den Objekten um Denkmale handelt oder nicht.

6.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Kaiserebersdorf die lt. Friedhöfe Wien GmbH unter Denkmalschutz stehenden drei Gebäude.

Abbildung 6: Übersichtsplan Friedhof Kaiserebersdorf



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 7: Aufbahrungshalle Friedhof Kaiserebersdorf - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Abbildung 8: Verwaltungsgebäude Friedhof Kaiserebersdorf - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Abbildung 9: Nebengebäude Friedhof Kaiserebersdorf - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.4 Friedhof Simmering

6.4.1 Die Grundstückfläche des Friedhofes Simmering beträgt lt. Grundbuchsauszug 56.955 m² mit einer Baufläche von 438 m² (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, KG 01107 Simmering, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, EZ 473, Gst.Nr. 1033/2).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 11. Wiener Gemeindebezirk, Bundesland Wien, vom 1. Juni 2006 wurden zwei auf dem Friedhof Simmering befindliche Gebäude, nämlich die Aufbahrungshalle sowie das Stöcklgebäude (Arbeiterunterkunft), unter Denkmalschutz gestellt.

Der Denkmalschutz für die im Jahr 1928 errichtete Aufbahrungshalle wurde im Jahr 2006 im Grundbuch eingetragen. Der Denkmalschutz für das im Jahr 1915 errichtete Stöcklgebäude (Arbeiterunterkunft) wurde im Jahr 2010 im Grundbuch eingetragen.

Die Aufbahrungshalle wurde zuletzt im Jahr 1979 renoviert und umgestaltet.

Der Wiener Zentralfriedhof ist auch eine Parklandschaft mit rd. 17.000 Bäumen und Hecken mit einer Gesamtlänge von rd. 40 km sowie einem Straßen-Wegenetz von rd. 80 km.

Laut Grundbuchsauszug vom 4. April 2019 (KG 01103 Kaiserebersdorf, EZ 278, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Gst.Nrn. 755, 756, 860/1, 860/2, 860/3, 860/4, 860/5, 860/6, 860/7, 870/8, 894, 898, 908, 1963, 2170, 2171, 2173 und 2174) verfügt der Wiener Zentralfriedhof über eine Gesamtfläche von 2.353.506 m², wobei die Bauflächen insgesamt 25.338 m² betragen.

6.5.2 Hinsichtlich des Denkmalschutzes war festzuhalten, dass dieser in den Jahren 2001, 2004 und 2005 wie folgt im Grundbuch eingetragen wurde: *"Erhaltung des Zentralfriedhofes in Wien 11. Simmeringer Hauptstraße auf den Gst 755 756 860/1 860/2 860/3 860/4 860/5 860/6 860/7 870/8 894 898 908 1963 2170 2171 2173 2174 im öffentlichen Interesse gelegen."*

Laut den Angaben der Friedhöfe Wien GmbH befinden sich am Wiener Zentralfriedhof folgende denkmalgeschützte Gebäude, Grabanlagen und sonstige Baulichkeiten:

Rechtes Wohn- und Verwaltungsgebäude (Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 232 und 234, Gst.Nr. 894), linkes Wohngebäude (Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 236, Gst.Nr. 898), Aufbahrungshalle 1 (Gst.Nr. 2173), Aufbahrungshalle 2 (Gst.Nr. 2174), Aufbahrungshalle 3 (Gst.Nrn. 860/1 und 860/6), Portierloge Tor 1 (Gst.Nr. 860/1), Portierloge Tor 2 (Gst.Nr. 860/1), Portierloge Tor 3 (Gst.Nr. 860/1), Portierloge Tor 9 (Gst.Nr. 860/1), Friedhofskirche zum Heiligen Karl Borromäus (Gst.Nr. 860/2), Kolumbarien bzw. Sargnischen (Gst.Nrn. 860/3 und 860/4) sowie die alten Gruftarkaden (Gst.Nr. 860/1).

Vom Stadtrechnungshof Wien war anzumerken, dass hinsichtlich des Denkmalschutzes alle Gst.Nrn. des Wiener Zentralfriedhofes im Grundbuch eingetragen sind, womit nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der Wiener Zentralfriedhof als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt wurde.

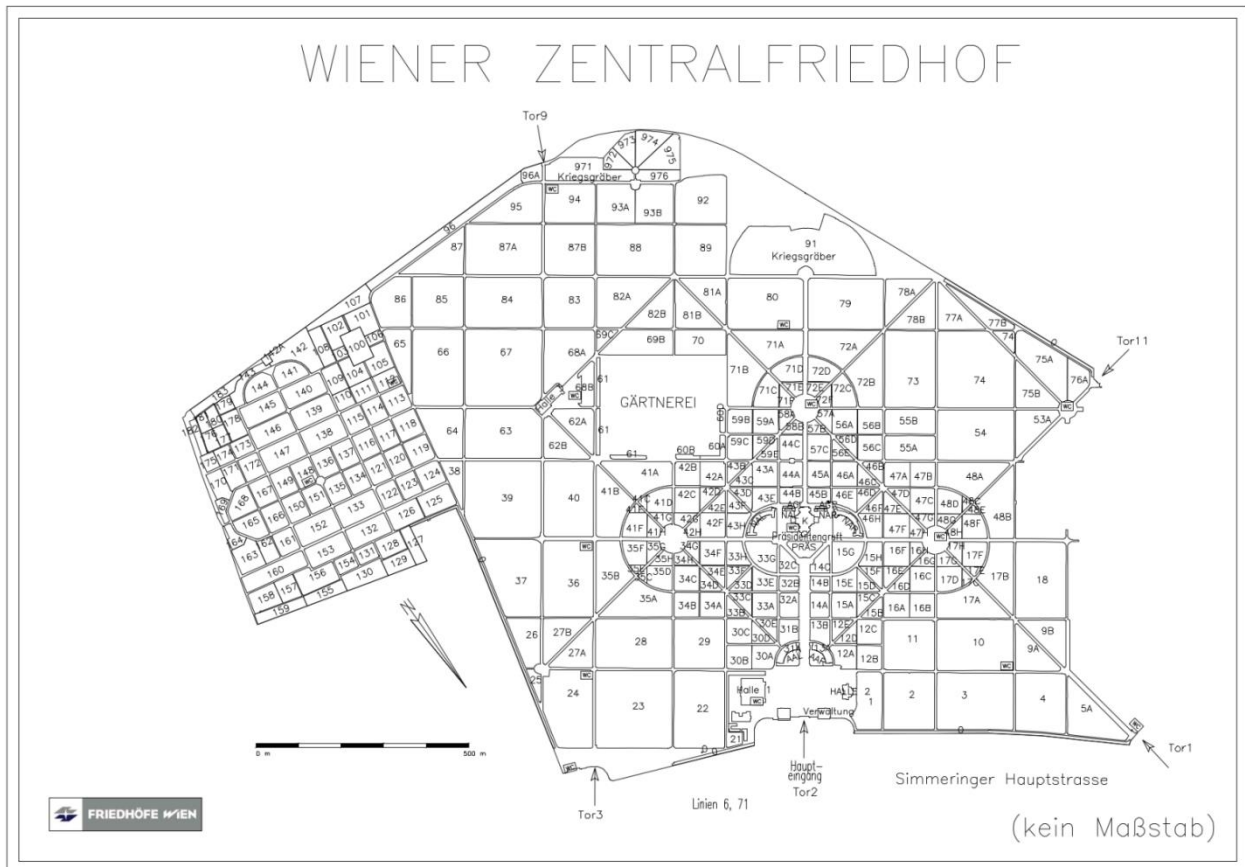
Wie bereits erwähnt, zeigte die Einschau in das Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes, dass der Wiener Zentralfriedhof mittels Bescheid unter Denkmalschutz gestellt wurde. Allerdings war festzuhalten, dass die Friedhöfe Wien GmbH diesen Bescheid des Bundesdenkmalamtes dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorlegen konnte. Dieser sei nach Auskunft der Friedhöfe Wien GmbH im Zuge der Ausgliederung nicht von der ehemaligen Magistratsabteilung 43 übergeben worden.

Vom Stadtrechnungshof Wien war weiters festzuhalten, dass sich am Wiener Zentralfriedhof neben den oben genannten Objekten noch weitere Gebäude, wie beispielsweise das dritte Wohngebäude, diverse Gärtnerei- und Steinmetzgebäude und sonstige Baulichkeiten (im Wesentlichen die Einfriedungsmauer) sowie zahlreiche weitere Grabanlagen (wie beispielsweise diverse Mausoleen) befinden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesdenkmalamt mittels Bescheid über die Denkmalschutzeigenschaft des Wiener Zentralfriedhofes als Gesamtanlage entschieden hatte und dadurch die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, mit dem Bundesdenkmalamt eine rechtsverbindliche Klärung, welche Objekte am Wiener Zentralfriedhof unter Denkmalschutz stehen, herbeizuführen.

6.5.3 Aufgrund der aufgezeigten Unklarheiten betreffend den unter Denkmalschutz stehenden Objekten am Wiener Zentralfriedhof erfolgte keine diesbezügliche Kennzeichnung im Übersichtsplan durch den Stadtrechnungshof Wien.

Abbildung 11: Übersichtsplan Wiener Zentralfriedhof



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.5.4 Das rechte ehemalige Arbeiterwohnhaus, jetzige Wohn- und Verwaltungsgebäude, mit der Adresse Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 232, beherbergt im Erdgeschoß eine Konditorei sowie einen Infopoint der Friedhöfe Wien GmbH. Die sieben Wohnungen in den Obergeschossen waren vermietet. Dieses Gebäude wurde im Jahr 1876 errichtet und im Jahr 1905 umfangreich adaptiert. Eine Teilsanierung fand im Jahr 2014 statt, wobei insgesamt Kosten von rd. 0,50 Mio. EUR anfielen. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden weitere kleine Sanierungsarbeiten am Gebäude durchgeführt. Für die Sanierungen wurden keine Förderungen in Anspruch genommen.

Mit der Teilsanierung im Jahr 2014 wurde der Empfehlung des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien aus dem Jahr 2009 entsprochen. Die diesbezügliche Empfehlung wurde im bereits erwähnten Bericht Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der

Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., Prüfung des Erhaltungszustandes der verwalteten Wohnhäuser, KA V - GU 18-1/09, ausgesprochen und veröffentlicht.

Die Größe der Wohnungen variiert zwischen 42 m² und 73 m², wobei alle Wohnungen dem MRG unterliegen. Bei allen Wohnungen handelt es sich um Wohnungen der Kategorie C. Alle sieben Wohnungen sind an aktive oder pensionierte Mitarbeitende der Friedhöfe Wien GmbH bzw. der ehemaligen Magistratsabteilung 43 vermietet.

Der Eigennutzungsanteil der Friedhöfe Wien GmbH am rechten Wohn- und Verwaltungsgebäude umfasst eine Fläche von rd. 717 m². In diesen Räumlichkeiten befindet sich der Infopoint. Die restlichen Flächen wurden an ein Schwesterunternehmen vermietet, das diese Räumlichkeiten an eine Konditorei untervermietete.

Die Friedhöfe Wien GmbH wies für das rechte Wohn- und Verwaltungsgebäude eine "Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen" in ihren Bilanzen zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Jahre 2014 bis 2017 aus. Betrag diese zum Prüfungsbeginn 1. Jänner 2015 noch rd. 0,16 Mio. EUR, wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 keine diesbezügliche Rückstellung mehr ausgewiesen, da in den Jahren 2017 und 2018 durch durchgeführte weitere Teilsanierungen eine vollständige Verwendung des rückgestellten Betrages stattfand.

Die Friedhöfe Wien GmbH legte ihrer Schwestergesellschaft BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG am 28. November 2016 ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages vor. Dieses Angebot betraf die Räumlichkeiten im Erdgeschoß des denkmalgeschützten rechten Wohn- und Verwaltungsgebäudes, die als Konditorei zu adaptieren und anschließend an eine Fremdmietlerin zu vermieten waren.

Die Schwestergesellschaft BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG nahm dieses Angebot durch Zahlung des vereinbarten Mietentgeltes an.

Die Vermieterin Friedhöfe Wien GmbH wies in ihrem Angebot darauf hin, dass sie außerbücherliche Eigentümerin des betreffenden Grundstückes und des darauf befindli-

chen Verwaltungsgebäudes ist. Weiters wies sie darauf hin, dass dieses Gebäude unter Denkmalschutz steht.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Friedhöfe Wien GmbH Ende des Jahres 2016 tatsächlich außerbücherliche Eigentümerin der betreffenden Grundstücke und Gebäude war, da zu diesem Zeitpunkt noch die Stadt Wien im Grundbuch als Eigentümerin aufschien. Die Eigentümerinnenstellung der Friedhöfe Wien GmbH an den Liegenschaften des Wiener Zentralfriedhofes wurde erst Anfang des Jahres 2017 infolge des bereits erwähnten Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 21. Juli 2008 im Grundbuch eingetragen.

Das Mietverhältnis begann mit 1. Jänner 2017 und war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei Kündigungsmöglichkeiten vereinbart wurden. Die Vertragsparteien verzichteten allerdings auf eine ordentliche Kündigung bis zum 1. Jänner 2042. Danach kann das Mietverhältnis alle fünf Jahre unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres aufgekündigt werden.

Bei der Festlegung des monatlichen wertgesicherten Hauptmietzinses wurden die von der Mieterin übernommenen Sanierungs-, Umbau- und Instandhaltungsverpflichtungen berücksichtigt.

Die Ansuchen auf Genehmigung von Adaptierungsarbeiten für den Konditoreibetrieb durch das Bundesdenkmalamt wurden von der Schwestergesellschaft und Mieterin, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, gestellt. Mit jeweiligem Bescheid vom 20. September 2017 und 27. November 2018 lagen die erforderlichen Genehmigungen des Bundesdenkmalamtes ordnungsgemäß vor.

Abbildung 12: Rechtes Wohn- und Verwaltungsgebäude am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 13. Juni 2019

Abbildung 13: Rechtes Wohn- und Verwaltungsgebäude am Wiener Zentralfriedhof - straßenseitiger Eingang



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 13. Juni 2019

6.5.5 Das linke ehemalige Arbeiterwohnhaus und jetzige Wohnhaus mit der Adresse Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 236, wurde im Jahr 1876 errichtet und im Jahr 1905 umfangreich adaptiert. Im Jahr 2014 wurde eine Teilsanierung durchgeführt, wobei insgesamt Kosten von rd. 0,40 Mio. EUR anfielen. Im Jahr 2018 erfolgte eine weitere Teilsanierung mit Kosten von rd. 0,11 Mio. EUR. Für die Sanierungen wurden keine Förderungen in Anspruch genommen.

Mit der Teilsanierung im Jahr 2014 wurde der Empfehlung des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien aus dem Jahr 2009 entsprochen. Die diesbezügliche Empfehlung wurde im bereits erwähnten Bericht Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., Prüfung des Erhaltungszustandes der verwalteten Wohnhäuser, KA V - GU 18-1/09, ausgesprochen und veröffentlicht.

In diesem Gebäude befinden sich 13 Wohnungen, deren Größe variiert zwischen 42 m² und 89 m². Alle Wohnungen unterliegen den Bestimmungen des MRG, wobei es sich um drei Wohnungen der Kategorie A und zehn Wohnungen der Kategorie C handelt. Elf Wohnungen sind an aktive und pensionierte Mitarbeitende der Friedhöfe Wien GmbH bzw. der ehemaligen Magistratsabteilung 43 sowie eine Wohnung an einen Mitarbeitenden der Wiener Linien GmbH & Co KG vermietet. Eine Wohnung ist an die Tochter eines verstorbenen Mitarbeitenden der Friedhöfe Wien GmbH bzw. der ehemaligen Magistratsabteilung 43 vermietet.

Wie bereits erwähnt, wies die Friedhöfe Wien GmbH für das linke Wohngebäude eine "Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen" in ihren Bilanzen zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zum 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2017 aus. Betrug diese zum Prüfungsbeginn 1. Jänner 2015 noch rd. 0,10 Mio. EUR, wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 keine diesbezügliche Rückstellung mehr ausgewiesen, da im Jahr 2018 durch eine durchgeführte Teilsanierung eine vollständige Verwendung des rückgestellten Betrages stattfand.

Abbildung 14: Linkes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Abbildung 15: Linkes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - straßenseitiger Eingang



Quelle: Stadtrechnungshof Wien Vor-Ort-Besichtigung am 13. Juni 2019

6.5.6 Das ehemalige Arbeiterwohnhaus und jetzige dritte Wohnhaus mit der Adresse Wien 11, Simmeringer Hauptstraße 238, Baujahr 1914, umfasst 13 Wohnungen in einer Größe zwischen 40 m² und 81 m². Alle Wohnungen unterliegen den Bestimmungen des MRG, wobei es sich um Wohnungen der Kategorien A, B und C handelt. Zum Zeitpunkt der Einschau standen zwei Wohnungen leer. Bei den Mieterinnen bzw. Mietern handelte es sich ausschließlich um aktive oder pensionierte Mitarbeitende der Friedhöfe Wien GmbH bzw. der ehemaligen Magistratsabteilung 43.

Die Friedhöfe Wien GmbH ging lt. eigener Aussage immer davon aus, dass dieses Wohngebäude nicht vom Denkmalschutz umfasst war, wodurch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen - im Gegensatz zu den beiden denkmalgeschützten Wohnhäusern - hintangestellt wurden.

Anfang des Jahres 2019 musste aufgrund des schlechten baulichen Zustandes dieses Wohngebäudes eine Dachreparatur in der Höhe von rd. 4.500,-- EUR als Sicherungsmaßnahme durchgeführt werden.

Abbildung 16: Drittes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht 1



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 13. Juni 2019

Abbildung 17: Drittes Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof - Stiegenhaus



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 13. Juni 2019

Wie die Vor-Ort-Besichtigung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, befindet sich das dritte Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof in einem sanierungsbedürftigen baulichen Zustand.

6.5.7 Die Friedhöfe Wien GmbH beauftragte ihre Schwestergesellschaft Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H. mit der Verwaltung der drei oben genannten Wohnhäuser. Diesbezüglich legte die Friedhöfe Wien GmbH lediglich einen Aktenvermerk vom 8. November 2007 sowie ein Beauftragungsschreiben vom 13. Februar 2012, mit dem die Friedhöfe Wien GmbH die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H. mit der Verwaltung *"zu den bei den Wiener Stadtwerken üblichen Konditionen"* beauftragt, vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl den Vertragspartnerinnen, im Sinn der Rechtssicherheit und Transparenz einen schriftlichen Verwaltungsvertrag auf Basis der aktuellen Gegebenheiten auszuarbeiten.

6.5.8 Hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses der drei Wohnhäuser legte die Friedhöfe Wien GmbH bzw. die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H. folgende jährliche Abrechnungen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen) vor (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung aus der Vermietung der drei Wohnhäuser am Wiener Zentralfriedhof

	2015	2016	2017	2018
Erträge	110.501,19	111.970,64	112.712,37	116.860,26
Aufwände	-165.849,34	-170.634,29	-175.588,14	-177.280,54
Vorläufiges Jahresergebnis	-55.348,15	-58.663,65	-62.875,77	-60.420,28
Guthaben bzw. Nachzahlungen Betriebskosten	-4.313,57	1.266,25	1.780,08	-3.088,76
Jahresergebnis	-59.661,72	-57.397,40	-61.095,69	-63.509,04

Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Die Erträge umfassten im Wesentlichen die Hauptmietzinseinnahmen sowie die Betriebskostenzahlungen der Mieterinnen bzw. Mieter. Die Aufwände inkludierten im Wesentlichen Instandhaltungskosten, Rücklagendotierungen, Betriebskosten und den (umfangreichen) Eigentümerinnenanteil an den Hauptmietzinsen und Betriebskosten.

Zur Beurteilung der oben dargestellten Ergebnisse nahm der Stadtrechnungshof Wien folgende zwei Adaptierungen vor:

Der Eigentümerinnenanteil an den Hauptmietzinsen sowie Betriebskosten und die Mieteinnahmen von der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG hinsichtlich der an eine Konditorei vermieteten Räumlichkeiten waren hinzuzurechnen, da diese Mieteinnahmen in den oben genannten Erträgen nicht enthalten waren.

Das adaptierte finanzielle Ergebnis der drei Wohnhäuser stellt sich somit wie folgt dar (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Adaptierte Erfolgsrechnung aus der Vermietung der drei Wohnhäuser am Wiener Zentralfriedhof

	2015	2016	2017	2018
Jahresergebnis	-59.661,72	-57.397,40	-61.095,69	-63.509,04
Eigentümerinnenanteile (Hauptmietzins und Betriebskosten)	+52.331,08	+52.033,00	+53.262,68	+54.398,67
Mieteinnahmen von der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG			+6.000,00	+6.000,00
Adaptiertes Jahresergebnis	-7.330,64	-5.364,40	-1.833,01	-3.110,37

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Einschau zeigte, dass im Prüfungszeitraum aus der Vermietung der drei Wohn- bzw. Verwaltungsgebäude am Wiener Zentralfriedhof durchwegs negative Jahresergebnisse resultierten. Mit der Vermietung von Räumlichkeiten des rechten Wohn- bzw. Verwaltungsgebäudes ab dem Jahr 2017 an das Schwesterunternehmen, welches diese Räumlichkeiten an eine Konditorei untervermietet, blieben die Jahresergebnisse aufgrund des notwendigen Eigentümerinnenanteils anhaltend negativ, konnten aber deutlich verbessert werden.

Die aus der Untervermietung an eine Konditorei resultierenden Mieterlöse werden im Rechenwerk der BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG erfasst und waren daher in den o.a. Tabellen nicht enthalten.

6.5.9 Die im Jahr 1905 erbaute Aufbahrungshalle 1 umfasst neun Verabschiedungsräumlichkeiten sowie Unterkunftsräume für Mitarbeitende der Schwestergesellschaft Bestattung Wien GmbH.

Mit Bescheid vom 7. Februar 2018 genehmigte das Bundesdenkmalamt bei der Aufbahrungshalle 1 den Einbau eines Windfangportals am Haupteingang sowie an zwei Portalen an den Nebeneingängen.

Abbildung 18: Aufbahrungshalle 1 am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6.5.10 Die Aufbahrungshalle 2 wurde im Jahr 1906 errichtet und im Jahr 2014 umgebaut, da im Untergeschoss das Bestattungsmuseum untergebracht wurde.

Mit Bescheid vom 12. November 2013 genehmigte das Bundesdenkmalamt bei der Aufbahrungshalle 2 diverse Umbauarbeiten für das Bestattungsmuseum.

Die Friedhöfe Wien GmbH legte ihrer Muttergesellschaft B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH am 30. Dezember 2013 ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages vor. Dieses Angebot betraf die Räumlichkeiten im Untergeschoß der denkmalgeschützten Aufbahrungshalle 2, die als Bestattungsmuseum sowie als Veranstaltungsort genutzt werden sollten. Weiters umfasste das Angebot einen Bereich des Untergeschosses der denkmalgeschützten Aufbahrungshalle 1 zur Nutzung als Museumsdepot. Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH nahm dieses Angebot durch Zahlung des vereinbarten Mietentgeltes an.

Die Vermieterin Friedhöfe Wien GmbH wies in ihrem Angebot darauf hin, dass sie außerbücherliche Eigentümerin des betreffenden Grundstückes und der darauf befindli-

chen zwei Aufbahrungshallen ist. Weiters wies sie darauf hin, dass die Gebäude unter Denkmalschutz stehen.

Wie bereits vorne erwähnt, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Friedhöfe Wien GmbH Anfang des Jahres 2014 tatsächlich außerbücherliche Eigentümerin der betreffenden Grundstücke und Gebäude war, da zu diesem Zeitpunkt noch die Stadt Wien im Grundbuch als Eigentümerin aufschien. Erst Anfang des Jahres 2017 wurde die Friedhöfe Wien GmbH als Eigentümerin der Liegenschaften des Zentralfriedhofes Wien im Grundbuch eingetragen.

Das Mietverhältnis begann mit 1. Jänner 2014 und war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei Kündigungsmöglichkeiten vereinbart wurden.

Bei der Festlegung des monatlichen wertgesicherten Hauptmietzinses wurden die von der Mieterin übernommenen Sanierungs-, Umbau- und Instandhaltungsverpflichtungen berücksichtigt.

Abbildung 19: Aufbahrungshalle 2 am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht



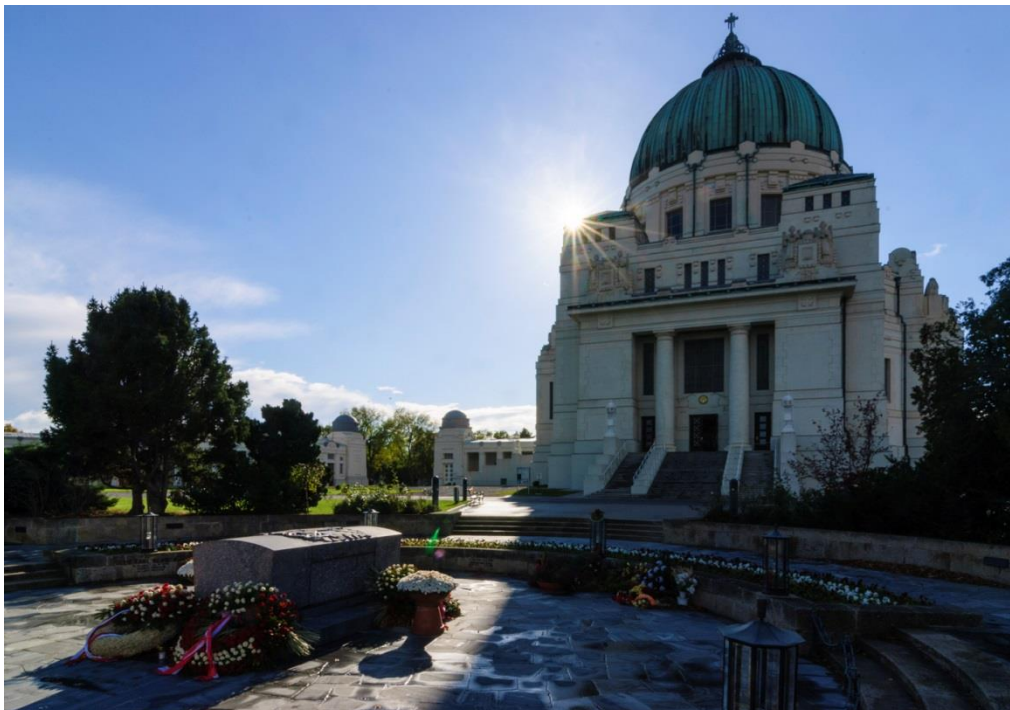
Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6.5.11 Die im Jahr 1927 errichtete Aufbahrungshalle 3 umfasst sieben Verabschiedungsräume sowie Unterkunftsräume für Mitarbeitende der Schwestergesellschaft Bestattung Wien GmbH. Die Kosten der im Jahr 2012 durchgeführten Sanierung betrugen rd. 0,20 Mio. EUR.

6.5.12 Die ehemalige Portierloge beim Tor 1 wurde im Jahr 1903 errichtet. Die Portierloge beim Tor 2 wurde im Jahr 1904 errichtet und ist die noch einzige aktive Portierloge am Wiener Zentralfriedhof. Die ehemaligen Portierlogen beim Tor 3 und beim Tor 9 wurden in den Jahren 1903 bzw. 1909 errichtet.

6.5.13 Die Friedhofskirche zum Heiligen Karl Borromäus wurde im Jahr 1908 errichtet. Das Erdgeschoß wird als Kirche genutzt, im Untergeschoß befinden sich Kirchengräfte sowie Ehrengräber. Die umfangreiche Generalsanierung fand in den Jahren 1995 bis 2000 statt, die diesbezüglichen Kosten betrugen rd. 20 Mio. EUR.

Abbildung 20: Friedhofskirche zum Heiligen Karl Borromäus am Wiener Zentralfriedhof - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.5.14 Die an die Friedhofskirche zum Heiligen Karl Borromäus links und rechts seitlich angeschlossenen Kolumbarien (Grabkammern) mit reihenweise übereinander angebrachten Nischen zur Aufnahme von Särgen wurden im Jahr 1907 errichtet und in den Jahren 2000 bis 2003 generalsaniert. Die diesbezüglichen Kosten betragen rd. 5,10 Mio. EUR.

6.5.15 Die alten Gruftarkaden liegen rd. 100 m vom Tor 2 entfernt und beinhalten 36 Grabstätten. Sie wurden im Jahr 1881 errichtet und in den Jahren 2008 bis 2010 generalsaniert, wobei die diesbezüglichen Kosten rd. 2,80 Mio. EUR betragen.

Abbildung 21: Alte Gruftarkaden am Wiener Zentralfriedhof



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

6.6 Friedhof Hietzing

6.6.1 Der Friedhof Hietzing verfügt lt. Grundbuchsauszug vom 4. April 2019 über eine Gesamtfläche von 97.175 m², wovon die Bauflächen insgesamt 1.587 m² betragen (KG 01205 Hietzing, Bezirksgericht Hietzing, EZ 412, Gst.Nrn. 615/2, 615/3, 615/4 und 657).

Laut Angaben der Friedhöfe Wien GmbH befinden sich auf dem Friedhof Hietzing ein denkmalgeschütztes Verwaltungsgebäude, eine denkmalgeschützte Aufbahrungshalle, ein denkmalgeschütztes Unterkunftsgebäude sowie eine denkmalgeschützte Portierloge, die alle im Jahr 1913 errichtet wurden.

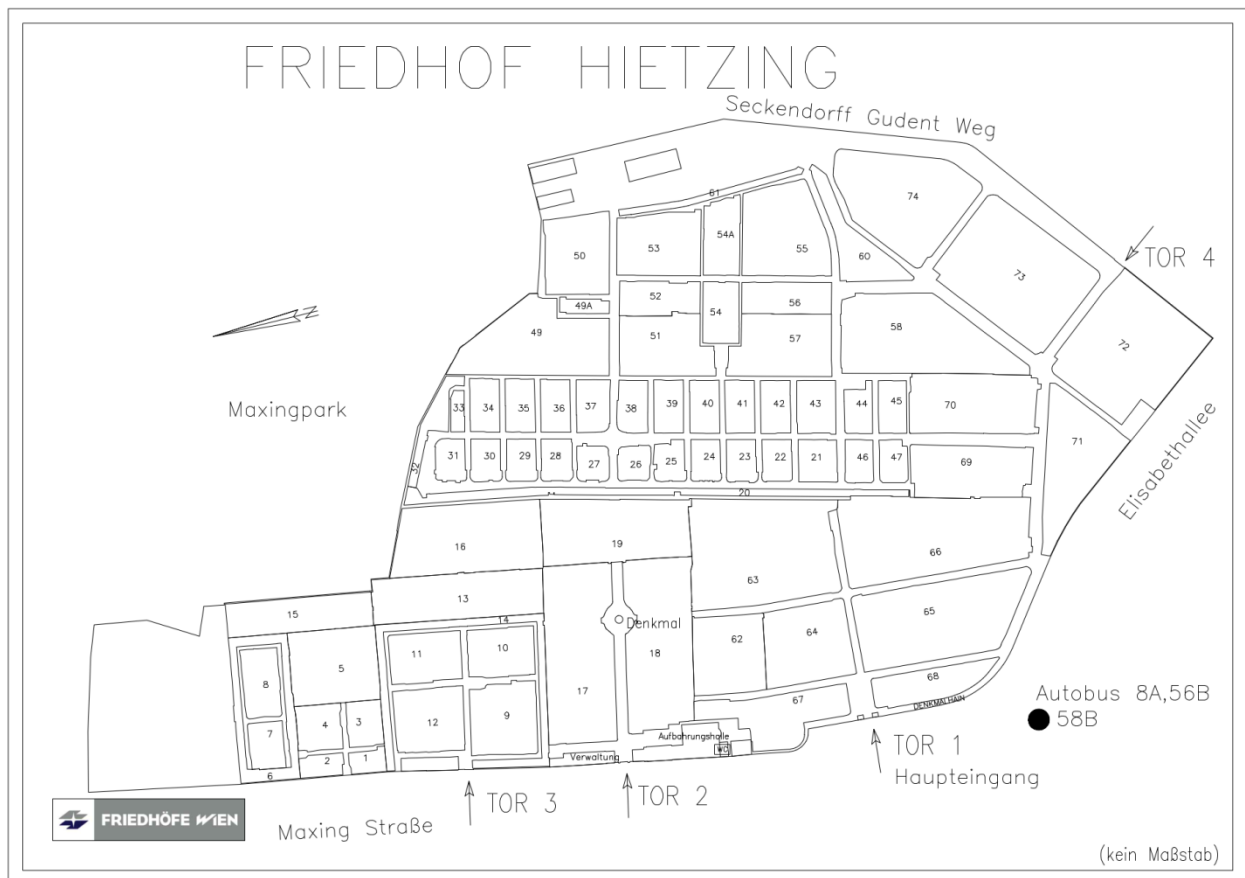
Die Einschau ergab allerdings, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 die "Gesamtanlage Hietzinger Friedhof" mit der Adresse Wien 13, Maxingstraße 15, EZ 412, Gst.Nrn. 657, 615/2, 615/3 und 615/4, unter Denkmalschutz gestellt wurde. Der Denkmalschutz der Gesamtanlage wurde im Jahr 2007 im Grundbuch eingetragen. Wie bereits erwähnt, war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Einschau (zweites Quartal 2019) noch immer die Stadt Wien als Eigentümerin dieses Friedhofes aufschien.

Die Aufbahrungshalle wurde zuletzt im Jahr 2013 renoviert. Ebenfalls im Jahr 2013 wurden im Verwaltungsgebäude einige Verwaltungsräume modernisiert.

Da mit oben genannter Verordnung der Friedhof Hietzing als Gesamtanlage vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, einen diesbezüglichen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelt oder nicht.

6.6.2 Aufgrund der aufgezeigten Unklarheiten betreffend die unter Denkmalschutz stehenden Objekte am Friedhof Hietzing erfolgte im folgenden Übersichtsplan keine diesbezügliche Kennzeichnung durch den Stadtrechnungshof Wien.

Abbildung 22: Übersichtsplan Friedhof Hietzing



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.7 Friedhof Lainz

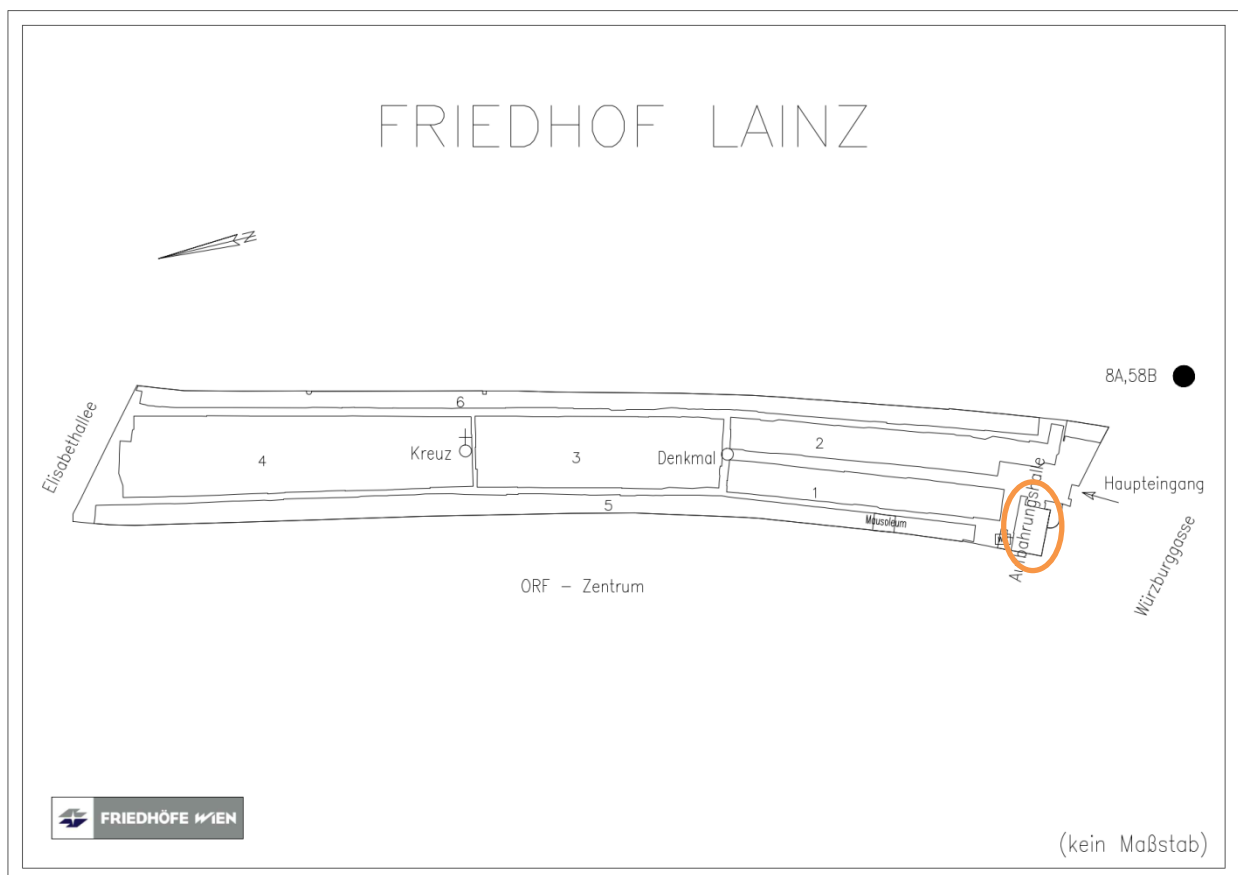
6.7.1 Laut Grundbuchsauszug vom 4. April 2019 verfügt der Friedhof Lainz über eine Gesamtfläche von 7.248 m², wobei die Baufläche insgesamt 177 m² beträgt (KG 01207 Lainz, Bezirksgericht Hietzing, EZ 174, Gst.Nrn. 286/2 und 284/4).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 wurde die Aufbahrungshalle des Friedhofes Lainz mit der Adresse Wien 13, Würzburggasse 28, EZ 174, Gst.Nr. 286/2, unter Denkmalschutz gestellt. Der Denkmalschutz der Aufbahrungshalle wurde im Jahr 2007 auch im Grundbuch eingetragen.

Die im Jahr 1936 errichtete Aufbahrungshalle wurde im Jahr 1998 umgebaut und renoviert.

6.7.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Lainz die unter Denkmalschutz stehende Aufbahrungshalle.

Abbildung 23: Übersichtsplan Friedhof Lainz



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

6.8 Friedhof Ober St. Veit

6.8.1 Die Gesamtfläche des Friedhofes Ober St. Veit beträgt lt. Grundbuch 35.934 m², wobei die Baufläche 596 m² umfasst (Grundbuchsatzug vom 17. April 2019, KG 01209 Ober St. Veit, Bezirksgericht Hietzing, EZ 3650, Gst.Nrn. 832/1, 832/2 und 832/4).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 wurde die Aufbahrungshalle des Friedhofes Ober St. Veit mit der Adresse Wien 13, Gemeindeberggasse 26, EZ 587, Gst.Nr. 832/2, unter Denkmalschutz gestellt. Der Denkmalschutz bzgl. der Aufbahrungshalle auf Gst.Nr. 832/2 wurde im Jahr 2007 im Grundbuch vermerkt.

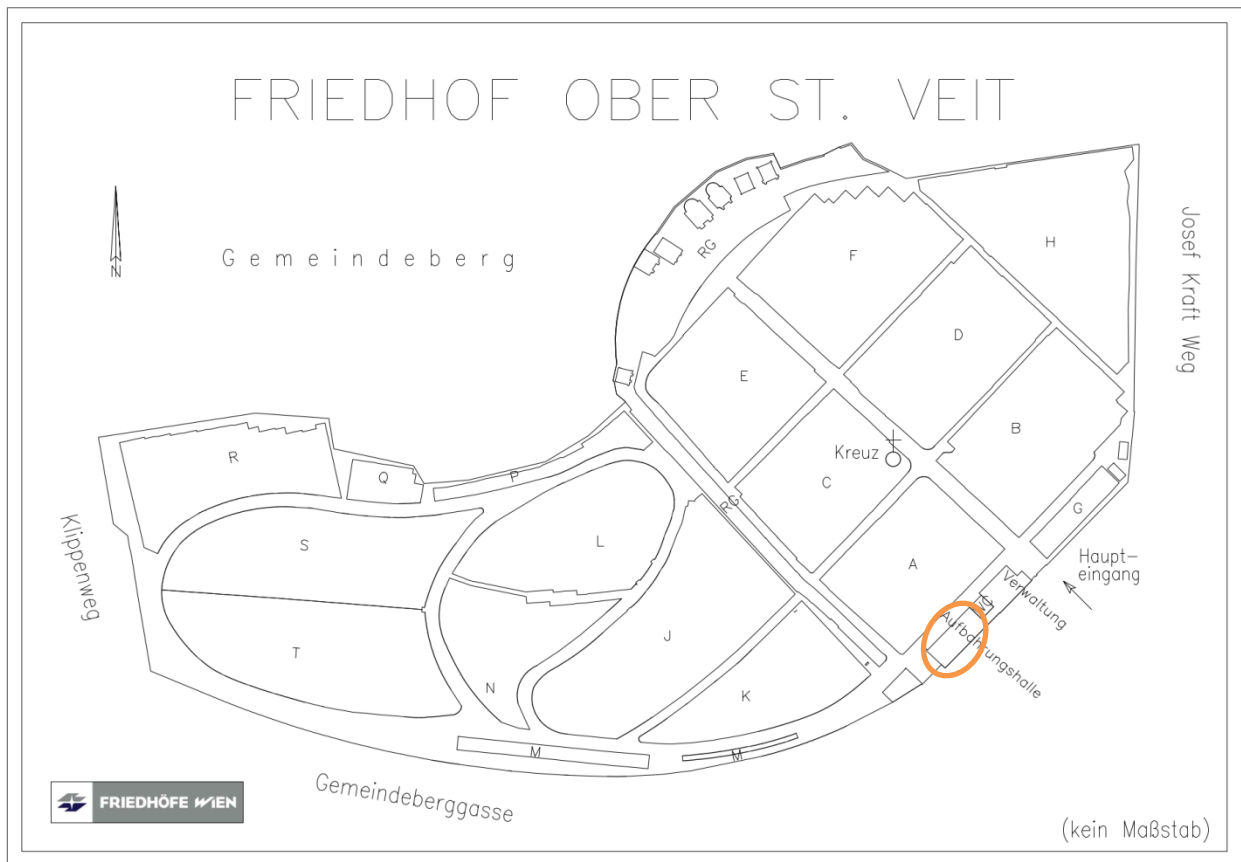
Die in den Jahren 1907 bis 1909 errichtete Aufbahrungshalle wurde im Jahr 1924 umgestaltet. In den Jahren 1963 bis 1966 wurde die Aufbahrungshalle umgebaut und vergrößert.

Der denkmalgeschützten Aufbahrungshalle sind die WC-Anlagen sowie ein Verwaltungsgebäude angebaut. Laut Aussagen der Friedhöfe Wien GmbH bezieht sich der Denkmalschutz ausschließlich auf die Aufbahrungshalle, nicht jedoch auf die angebauten Gebäude.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um im Sinn der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung der Aufbahrungshalle am Friedhof Ober St. Veit zu erreichen und damit auch rechtsverbindlich festzuhalten, dass die der Aufbahrungshalle angebauten Nebengebäude nicht unter Denkmalschutz stehen.

6.8.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Ober St. Veit die unter Denkmalschutz stehende Aufbahrungshalle.

Abbildung 24: Übersichtsplan Friedhof Ober St. Veit



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 25: Aufbahrungshalle Friedhof Ober St. Veit - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6.9 Friedhof Hadersdorf-Weidlingau

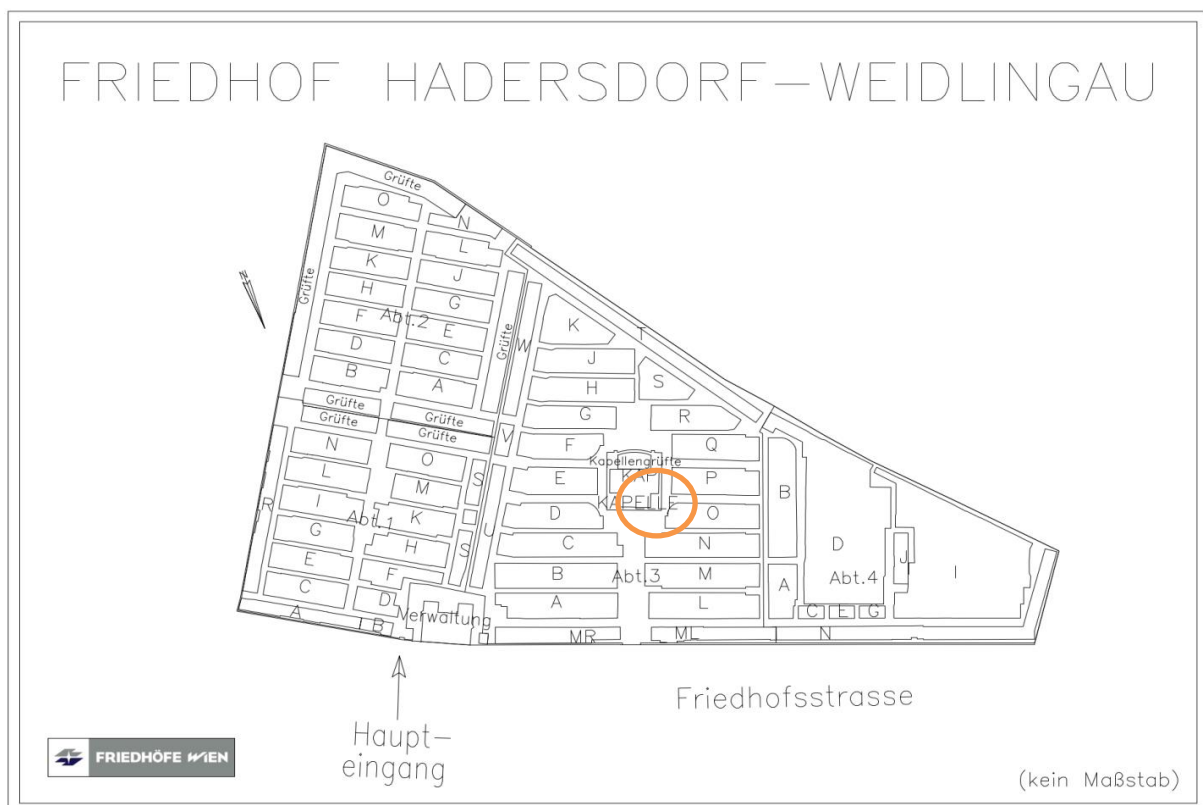
6.9.1 Laut Grundbuchsauszug vom 4. April 2019 verfügt der Friedhof Hadersdorf-Weidlingau über eine Gesamtfläche von 13.014 m², wobei die Baufläche 215 m² beträgt (KG 01204 Hadersdorf, Bezirksgericht Fünfhaus, EZ 441, Gst.Nr. 34/97).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 14. Wiener Gemeindebezirk vom 15. Juni 2004 wurde die Gruftkapelle mit der Adresse Wien 14, Friedhofstraße 12, in KG 01204 Hadersdorf, unter Denkmalschutz gestellt. Dies wurde im Jahr 2005 auch im Grundbuch vermerkt (Gruftkapelle auf Gst.Nr. 34/97, Wien 14, Friedhofstraße 12).

In den Jahren 1984, 1985 und 2014 wurde die Gruft- bzw. Friedhofskapelle, die im Jahr 1908 errichtet wurde, renoviert. In dieser Kapelle befinden sich die Aufbahrungshalle sowie ein Verabschiedungsraum.

6.9.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Hadersdorf-Weidlingau die unter Denkmalschutz stehende Gruft- bzw. Friedhofskapelle.

Abbildung 26: Übersichtsplan Friedhof Hadersdorf-Weidlingau



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 27: Gruft- bzw. Friedhofskapelle Friedhof Hadersdorf-Weidlingau - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.10 Friedhof Ottakring

6.10.1 Die Gesamtfläche des Friedhofes Ottakring beträgt lt. Grundbuch 172.022 m², wobei die Baufläche insgesamt 1.189 m² umfasst (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, KG 01405 Ottakring, Bezirksgericht Hernals, EZ 5909, Gst.Nr. 438/1).

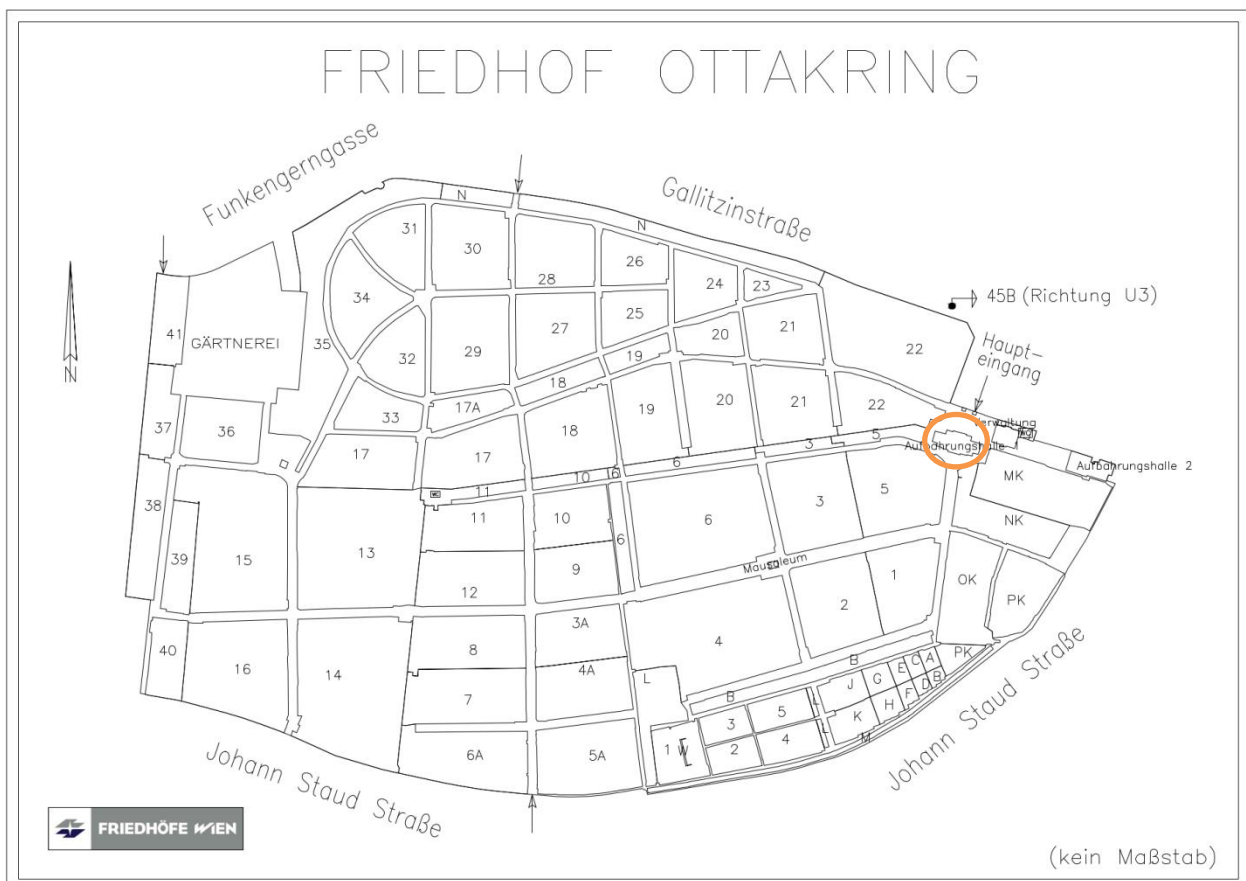
Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 16. Wiener Gemeindebezirk - Ottakring vom 1. Mai 2005 wurde eine Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring mit EZ 2093, Gst.Nr. 415/3, unter Denkmalschutz gestellt. Der Denkmalschutz der Aufbahrungshalle wurde im Jahr 2005 im Grundbuch eingetragen. Die Teilfläche 415/3 wurde in den darauf folgenden Jahren in das Grundstück mit Gst.Nr. 438/1 einbezogen.

Die betreffende Aufbahrungshalle wurde im Jahr 1885 errichtet. Eine zweite Aufbahrungshalle wurde im Jahr 1969 errichtet. Laut Aussage der Friedhöfe Wien GmbH steht nur die Aufbahrungshalle 1 unter Denkmalschutz, die in der Verordnung des Bundesdenkmalamtes als "Aufbahrungshalle" bezeichnet wurde.

Da aus oben genannter Verordnung nicht ersichtlich war, welche Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um im Sinn der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung lediglich einer Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring zu erreichen und damit auch rechtsverbindlich festzuhalten, dass die zweite Aufbahrungshalle nicht denkmalgeschützt ist.

6.10.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Ottakring die lt. Aussage der Friedhöfe Wien GmbH unter Denkmalschutz stehende Aufbahrungshalle.

Abbildung 28: Übersichtsplan Friedhof Ottakring



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 29: Aufbahrungshalle Friedhof Ottakring - Außenansicht 1



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Abbildung 30: Aufbahrungshalle Friedhof Ottakring - Außenansicht 2



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Auch wenn als Nichtziel der gegenständlichen Prüfung die technische Beurteilung der Gebäude definiert wurde, war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass der Außenverputz der denkmalgeschützten Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring Beschädigungen aufwies. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die augenscheinlichen Beschädigungen des Außenputzes an der denkmalgeschützten Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen im Sinn des Denkmalschutzes zu beseitigen.

Abbildung 31: Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring - Innenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

6.11 Friedhof Hernals

6.11.1 Der Friedhof Hernals umfasst eine Fläche von insgesamt 77.895 m², wobei die Baufläche insgesamt 3.200 m² beträgt (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, KG 01402 Hernals, Bezirksgericht Hernals, EZ 2332, Gst.Nrn. 1132/7, 1186 und 1197/1).

Laut Angaben der Friedhöfe Wien GmbH befinden sich auf dem Friedhof Hernals mehrere denkmalgeschützte Objekte, nämlich eine Aufbahrungshalle aus den Jahren 1870 bis 1872, das im Jahr 1932 an die Aufbahrungshalle angebaute Verwaltungsgebäude, eine Arbeiterunterkunft aus dem Jahr 1902 und die seitlichen sowie hangseitigen Gruftarkaden aus den Jahren 1870 bis 1872.

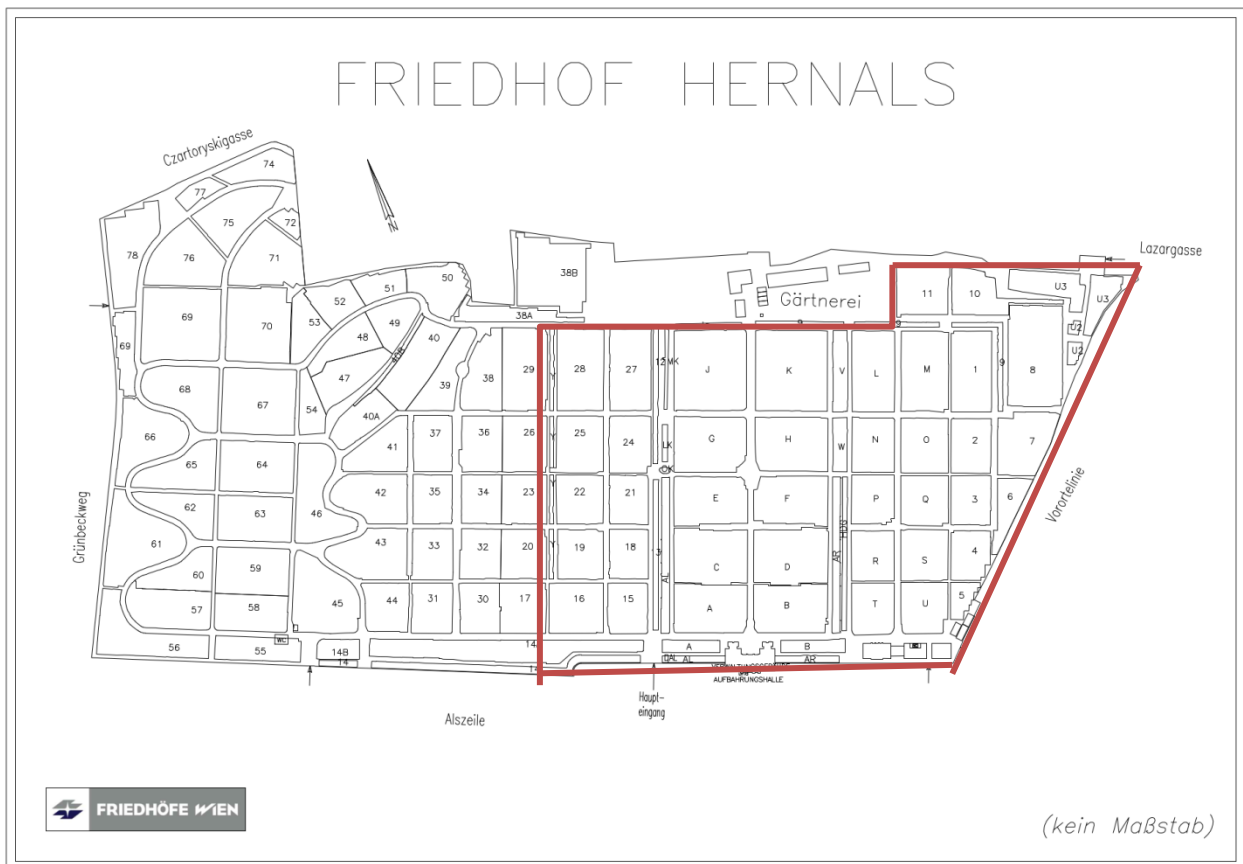
Die Einschau zeigte, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 17. Wiener Gemeindebezirk - Hernals vom 1. Februar 2008 der Denkmalschutz betreffend den Friedhof Hernals mit nur einer Gst.Nr., nämlich Gst.Nr. 1197, festgelegt wurde. Dieser Denkmalschutz wurde im Jahr 2008 ins Grundbuch eingetragen. Damit stehen nur jene Baulichkeiten unter Denkmalschutz, die sich auf diesem Grundstück befinden.

Vom Stadtrechnungshof Wien war festzuhalten, dass sich auf diesem Grundstück jedoch auch ein Lagergebäude sowie zahlreiche andere Grabanlagen befinden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um im Sinn der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung der betroffenen Baulichkeiten am Friedhof Hernals zu erwirken und damit bescheidmäßig festzuhalten, welche Baulichkeiten letztlich denkmalgeschützt sind.

6.11.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Hernals jenes Grundstück, auf welchem sich denkmalgeschützte Baulichkeiten befinden.

Abbildung 32: Übersichtsplan Friedhof Hernalds



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Abbildung 33: Gruftarkaden am Friedhof Hernalds



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Die hangseitigen Gruftarkaden wurden in den Jahren 2010 bis 2012 einer Generalsanierung unterzogen, wobei die diesbezüglichen Kosten rd. 2,30 Mio. EUR betragen.

Abbildung 34: Aufbahrungshalle samt angebautem Verwaltungsgebäude am Friedhof Hernals - Außenansicht



Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Vor-Ort-Besichtigung am 17. April 2019

Die Aufbahrungshalle samt dem angebauten Verwaltungsgebäude sowie die seitlichen Gruftarkaden wurden in den Jahren 2005 bis 2006 generalsaniert, wobei die diesbezüglichen Kosten rd. 2 Mio. EUR betragen.

Abbildung 35: Arbeiterunterkunft am Friedhof Hernals - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

6.12 Friedhof Neustift am Walde

6.12.1 Der Friedhof Neustift am Walde umfasst eine Grundfläche von 152.699 m², wobei die Baufläche 1.868 m² beträgt (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, KG 01506 Neustift am Walde, Bezirksgericht Döbling, EZ 941, Gst.Nr. 420/1).

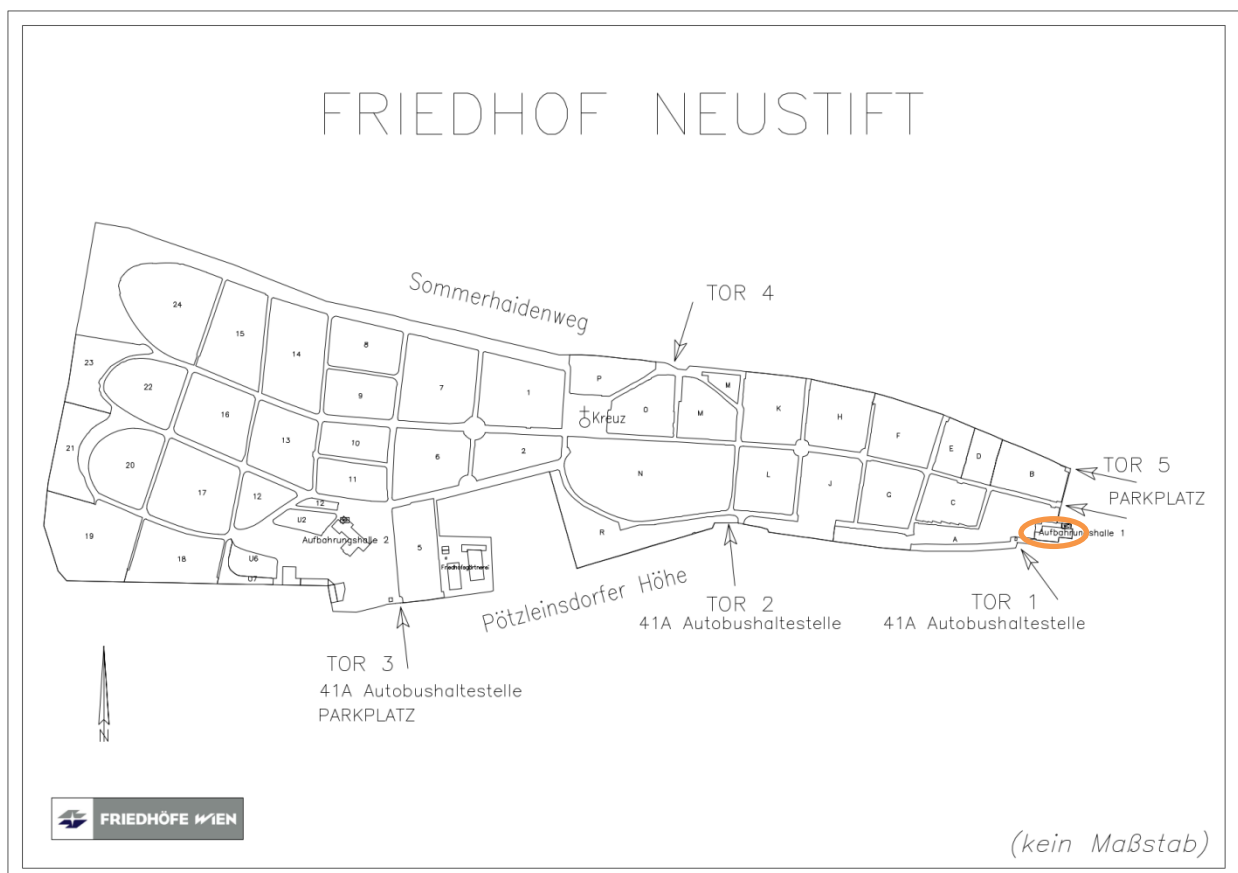
Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 2008 wurde die Aufbahrungshalle des Friedhofes Neustift, Wien 18, Pötzleinsdorfer Höhe 11 und 13, EZ 250, Gst.Nr. 420/13, unter Denkmalschutz gestellt. Laut Grundbucheintrag wurde im Jahr 2014 die Gst.Nr auf 420/1 geändert.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Denkmalschutzstatus der Aufbahrungshalle nicht im Grundbuch eingetragen war. Die Friedhöfe Wien GmbH gab diesbezüglich bekannt, dass sie im Zuge der gegenständlichen Einschau dies dem Bundesdenkmalamt bereits telefonisch mitteilte. Weiters gab die Friedhöfe Wien GmbH dem Stadtrechnungshof Wien bekannt, dass sich lt. dieser Rücksprache der verordnete Denkmalschutz ausschließlich auf die Aufbahrungshalle 1 beziehe, womit die Aufbahrungshalle 2 nicht unter Denkmalschutz stünde.

Da aus der oben genannten Verordnung nicht ersichtlich war, welche Aufbahrungshalle am Friedhof Neustift am Walde vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Klärung zu erreichen, ob es sich bei der Aufbahrungshalle 1 am Friedhof Neustift am Walde um ein Denkmal handelt und auch rechtsverbindlich festzuhalten, dass die zweite Aufbahrungshalle nicht unter Denkmalschutz steht.

6.12.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Neustift die lt. Friedhöfe Wien GmbH unter Denkmalschutz stehende Aufbahrungshalle 1.

Abbildung 36: Übersichtsplan Friedhof Neustift



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

6.13 Friedhof Döbling

6.13.1 Die Gesamtfläche des Friedhofes Döbling beträgt 49.981 m², wobei die Baufläche 936 m² umfasst (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, KG 01508 Oberdöbling, Bezirksgericht Döbling, EZ 502, Gst.Nr. 932/1).

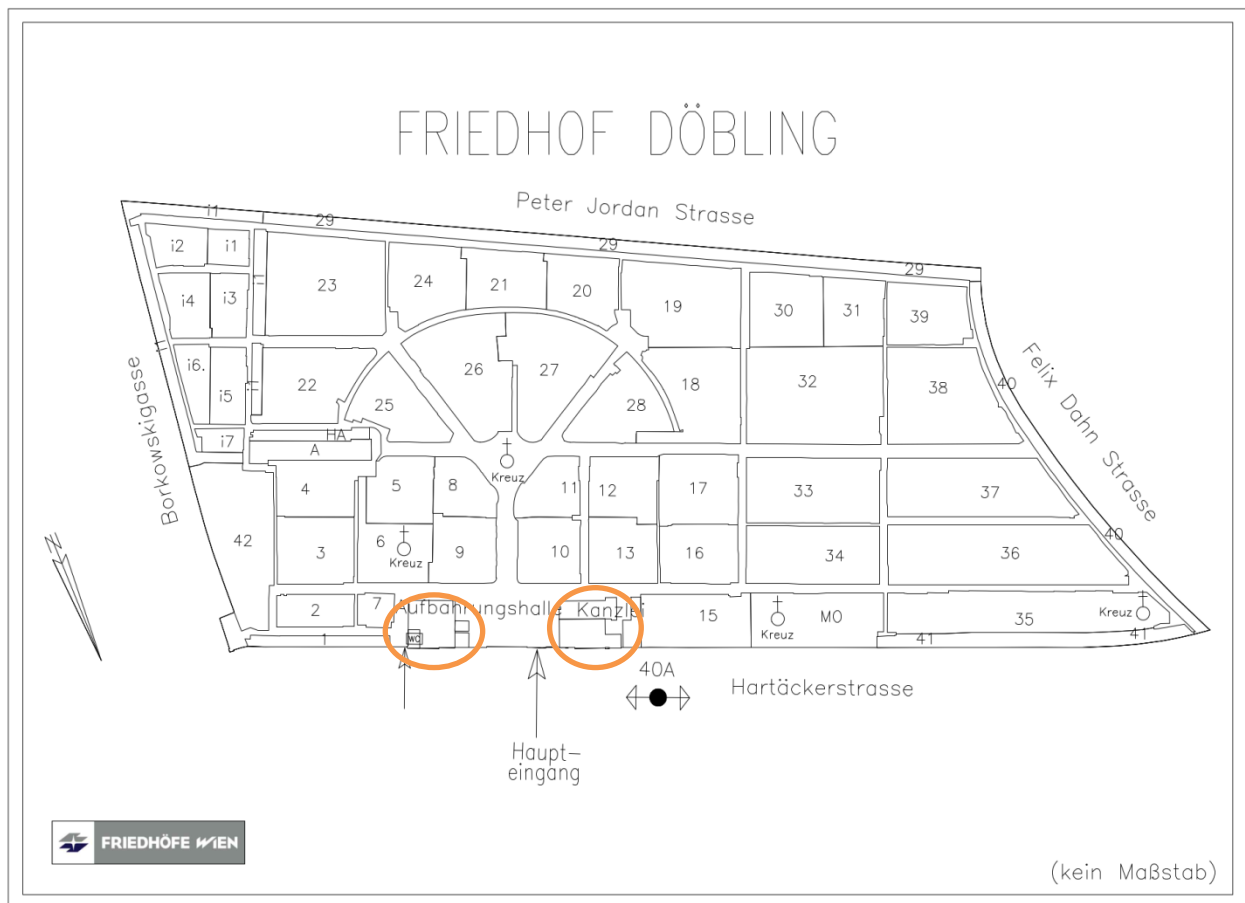
Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 2008 wurden die Friedhofsgebäude und anheimgefallene Grabstellen des Friedhofes Döbling mit der Adresse Wien 19, Hartäckerstraße 65, EZ 502, Gst.Nr. 932/1, unter Denkmalschutz gestellt. Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes vom 20. März 2009, mit der die Verordnung vom 12. November 2008 betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk richtiggestellt wurde, war die Bezeichnung der unter Denkmalschutz stehenden Objekte auf "Friedhofsgebäude des Döblinger Friedhofes" geändert worden. Der Denkmalschutz für die "Friedhofsgebäude des Döblinger Friedhofes" wurde im Jahr 2009 im Grundbuch vermerkt.

Laut den Angaben der Friedhöfe Wien GmbH befinden sich eine Aufbahrungshalle (inkl. Beisetzkammer, Trägerraum und WC-Anlage) sowie ein Kanzleigebäude auf dem Friedhof Döbling, welche im Jahr 2008 unter Denkmalschutz gestellt wurden.

Das Kanzleigebäude als auch die Aufbahrungshalle wurden im Jahr 1895 errichtet. Die Aufbahrungshalle wurde im Jahr 1972 und die angeschlossene Sanitäreanlage im Jahr 2016 saniert.

6.13.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Döbling die beiden lt. Friedhöfe Wien GmbH unter Denkmalschutz stehenden Gebäude.

Abbildung 37: Übersichtsplan Friedhof Döbling



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

6.14 Friedhof Grinzing

6.14.1 Die Gesamtfläche des Friedhofes Grinzing beträgt 14.938 m^2 , wobei die Baufläche 157 m^2 umfasst (Grundbuchsauszug vom 28. Mai 2019, KG 01502 Grinzing, Bezirksgericht Döbling, EZ 615, Gst.Nrn. 404/6, 406/1, 410/11, 430/1, 430/2, 431/2, 435/3 und 445/8).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 19. Wiener Gemeindebezirk vom 12. November 2008 wurde die Grabkapelle Weil (mit der Adresse Wien 19, An den langen Lüssen 33, EZ 615, Gst.Nr. 406/1) unter Denkmalschutz gestellt. Dieser Denkmalschutz wurde im Jahr 2009 im Grundbuch eingetragen.

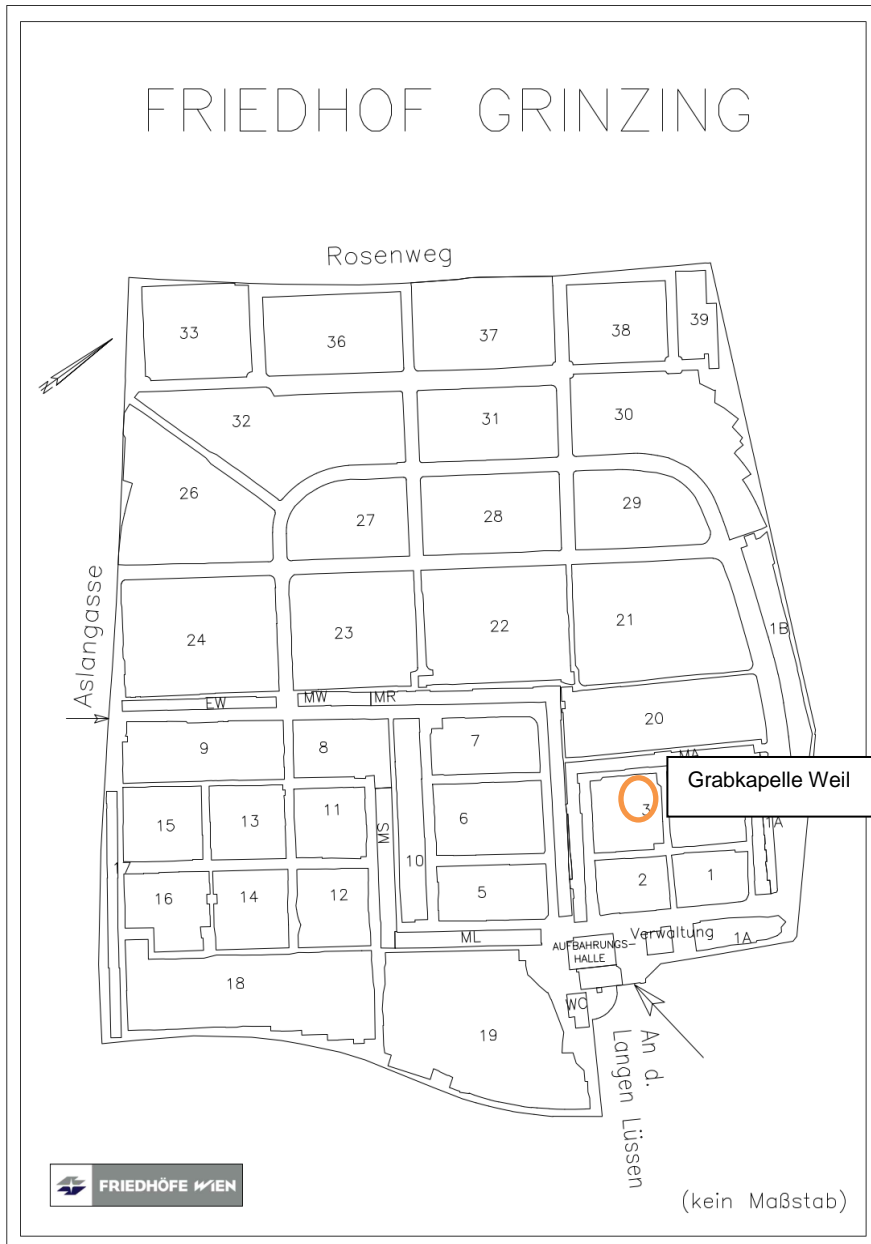
Hinsichtlich der Grabkapelle Weil hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sich lt. Bestattungsanlagenordnung Grabausstattungen im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befinden. Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die Friedhöfe Wien GmbH um Vorlage des diesbezüglichen Grabbenützungsvertrages, um zu überprüfen, ob diese Bestimmungen bzgl. der Überbindung der Denkmalschutzverpflichtungen auf den aktuellen Grabbenützungsberechtigten beinhaltete. Dem Ersuchen konnte jedoch nicht entsprochen werden, da der Grabbenützungsvertrag aus dem 19. Jahrhundert nicht mehr auffindbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Grabbenützungsvertragsverhältnis für die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl weiters, das Bundesdenkmalamt über die Tatsache zu informieren, dass die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin der Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing ist.

6.14.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Grinzing die unter Denkmalschutz stehende Grabkapelle Weil.

Abbildung 38: Übersichtsplan Friedhof Grinzing



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 39: Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing



Quelle: Wikipedia

6.15 Stammersdorfer Zentralfriedhof

6.15.1 Die Gesamtfläche des Stammersdorfer Zentralfriedhofes beträgt 119.538 m², wobei sich die Baufläche auf 1.348 m² beläuft (Grundbuchsauszug vom 4. April 2019, KG 01616 Stammersdorf, Bezirksgericht Floridsdorf, EZ 1810, Gst.Nrn. 982, 983/2 und 984).

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 21. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Oktober 2003 der Stammersdorfer Zentralfriedhof mit der Adresse Wien 21, Stammersdorfer Straße 244 - 260, EZ 1810, Gst.Nr. 638, unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Die in der Verordnung angeführte Gst.Nr. wurde im Grundbuch auf Gst.Nr. 984 aktualisiert. Die beiden weiteren o.a. Gst.Nrn. des Stammersdorfer Zentralfriedhofes, nämlich Gst.Nrn. 982 und 983/2, waren somit nicht vom Denkmalschutz betroffen.

Laut den Angaben der Friedhöfe Wien GmbH befinden sich am betroffenen Grundstück mit der Gst.Nr. 984 zwei denkmalgeschützte Gebäude (Verwaltungsgebäude und Aufbahrungshalle 1) am Stammersdorfer Zentralfriedhof.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte allerdings fest, dass sich auf dem vom Denkmalschutz betroffenen Grundstück drei Gebäude befinden. Neben der von der Friedhöfe Wien GmbH genannten denkmalgeschützten Aufbahrungshalle 1 und dem denkmalgeschützten Verwaltungsgebäude befindet sich noch eine zweite Aufbahrungshalle.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten am Stammersdorfer Zentralfriedhof um Denkmale handelt oder nicht.

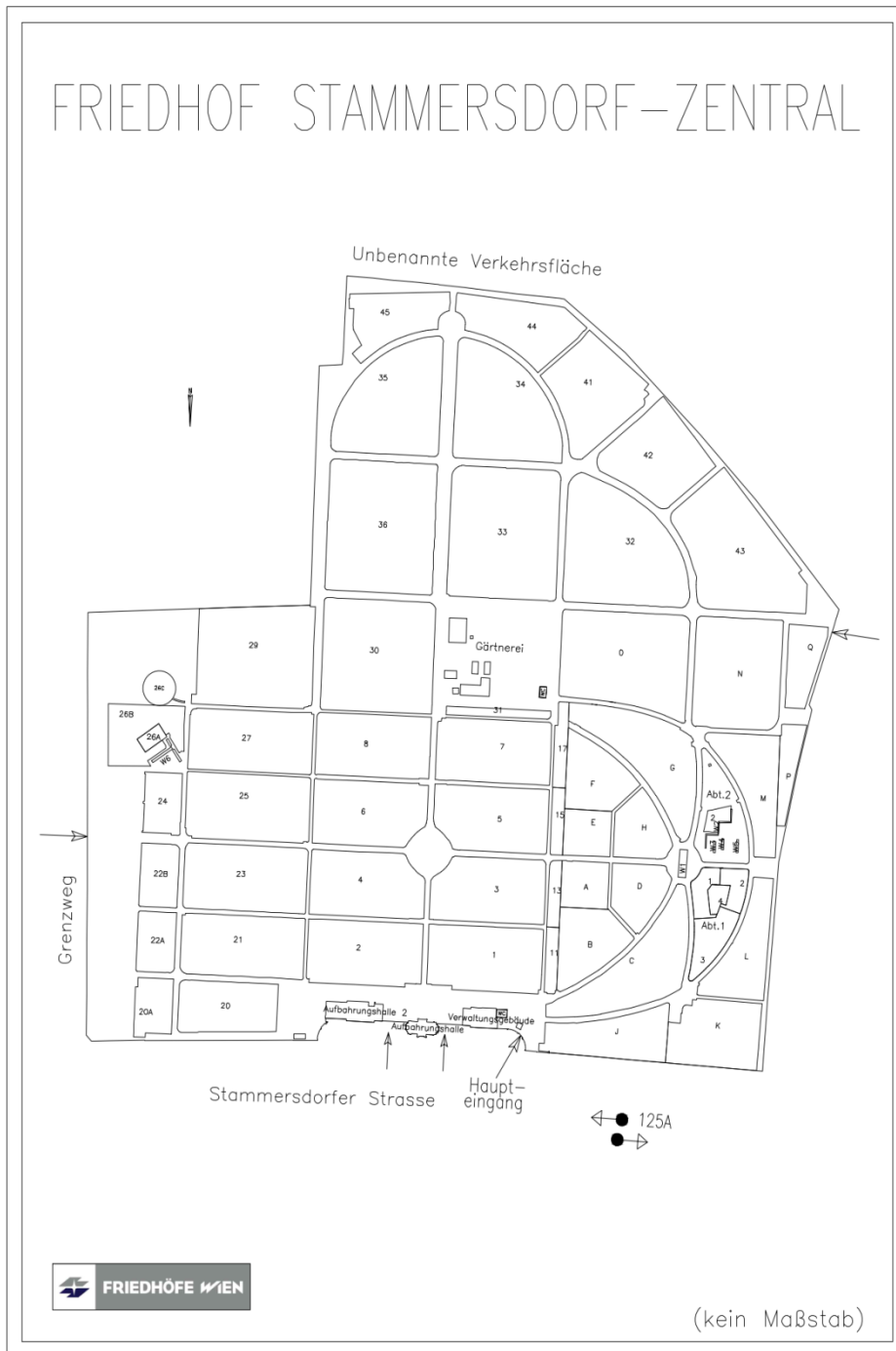
Wie bereits erwähnt, war vom Stadtrechnungshof Wien zusätzlich festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Einschau (zweites Quartal 2019) auch bei diesem Friedhof die Stadt Wien als Eigentümerin aufschien.

Die Aufbahrungshalle 1 (Baujahr 1902) wurde in den Jahren 1986 bis 1987 einer Generalsanierung sowie einer Umgestaltung unterzogen und in den Jahren 2011 und 2012 renoviert. Das Verwaltungsgebäude (Baujahr 1902) wurde in den Jahren 1990 und 1991 instand gesetzt.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2008 erteilte das Bundesdenkmalamt die Bewilligung, in der unter Denkmalschutz stehenden Aufbahrungshalle einen Einstellraum zu errichten.

6.15.2 Aufgrund der aufgezeigten Unklarheiten betreffend die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude am Stammersdorfer Zentralfriedhof erfolgte keine diesbezügliche Kennzeichnung im Übersichtsplan durch den Stadtrechnungshof Wien.

Abbildung 40: Übersichtsplan Stammersdorfer Zentralfriedhof



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

Abbildung 41: Aufbahrungshalle 1 Stammersdorfer Zentralfriedhof - Außenansicht



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH

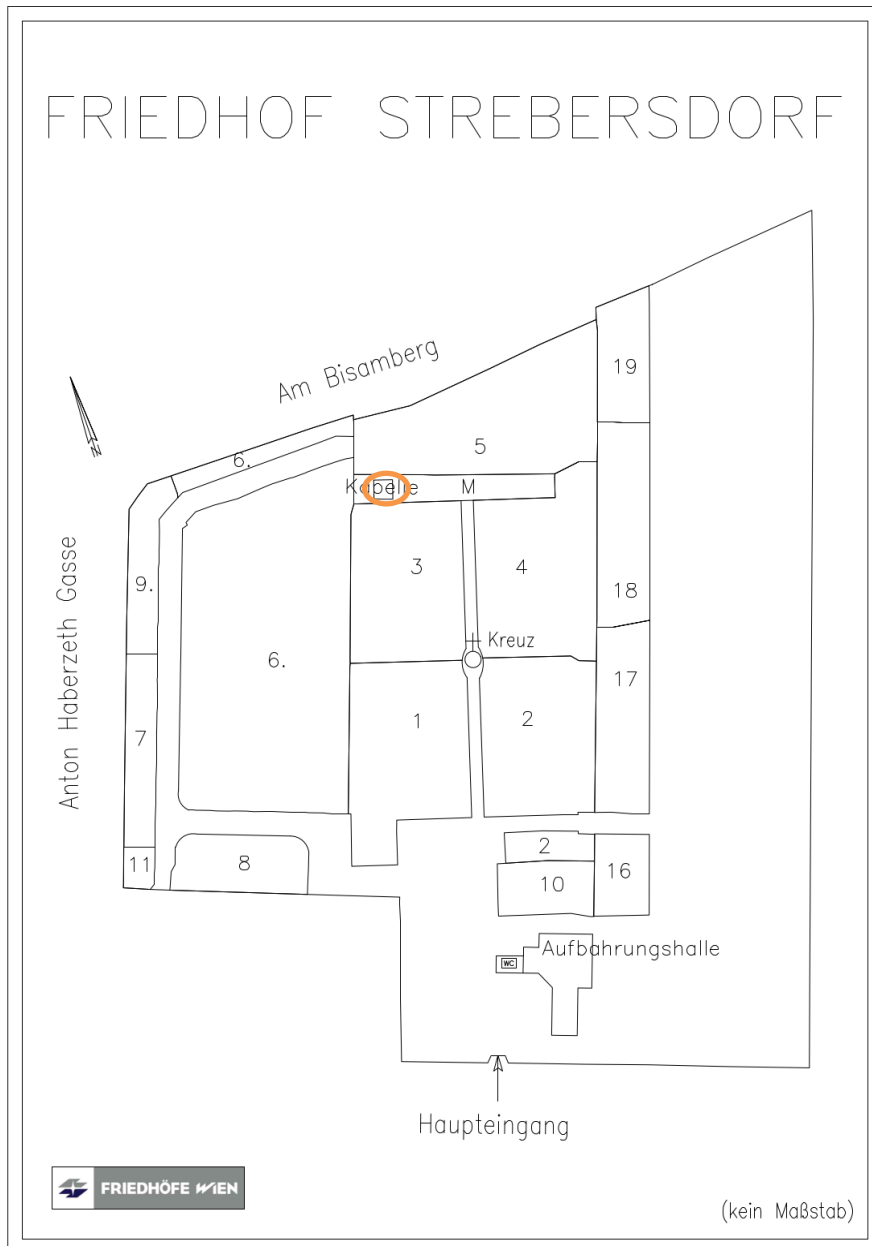
6.16 Friedhof Strebersdorf

6.16.1 Die Gesamtfläche des Friedhofes Strebersdorf beträgt 26.362 m², wobei die Baufläche 288 m² umfasst (Grundbuchsauszug vom 28. Mai 2019, KG 01617 Strebersdorf, Bezirksgericht Floridsdorf, EZ 124, Gst.Nr. 77/2).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 21. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Oktober 2003 wurde die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf (EZ 290, Gst.Nr. 77/2) unter Denkmalschutz gestellt. Dieser Denkmalschutz wurde im Jahr 2003 im Grundbuch eingetragen.

6.16.2 Der Stadtrechnungshof Wien kennzeichnete im folgenden Übersichtsplan des Friedhofes Strebersdorf die unter Denkmalschutz stehende Friedhofskapelle.

Abbildung 42: Übersichtsplan Friedhof Strebersdorf



Quelle: Friedhöfe Wien GmbH und Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 43: Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf



Quelle: Wikipedia

6.16.3 Hinsichtlich der Friedhofskapelle der Schulbrüder Strebersdorf hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sich lt. Bestattungsanlagenordnung Grabausstattungen im Eigentum der Grabbenützungsberechtigten befinden. Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die Friedhöfe Wien GmbH um Vorlage des diesbezüglichen Grabbenützungsvertrages, um zu überprüfen, ob dieser Bestimmungen bzgl. der Überbindung der Denkmalschutzverpflichtungen auf den aktuellen Grabbenützungsberechtigten beinhaltet. Dem Ersuchen konnte jedoch nicht entsprochen werden, da dieser Grabbenützungsvertrag ebenfalls nicht mehr auffindbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Grabbenützungsvertragsverhältnis für die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Bundesdenkmalamt über die Tatsache zu informieren, dass die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin der Friedhofskapelle der Schulbrüder Strebersdorf ist.

6.17 Friedhof Mauer

6.17.1 Die Gesamtfläche des Friedhofes Mauer beträgt 48.563 m², wobei die Baufläche 628 m² umfasst (Grundbuchsauszug vom 28. Mai 2019, KG 01806 Mauer, Bezirksgericht Liesing, EZ 752, Gst.Nrn. 1107/1 und 1110/3).

Mit Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 23. Wiener Gemeindebezirk vom 1. März 2005 wurde ein Mausoleum mit der Adresse Wien 23, Friedensstraße 6 - 16 (EZ 752, Gst.Nr. 1107/1), unter Denkmalschutz gestellt. Dieser Denkmalschutz wurde im Jahr 2005 im Grundbuch eingetragen (*"Unterschutzstellung des Objektes 'Mausoleum' Friedensstr. 5-16, 1230 Wien, befindlich auf Gst. 1107/1 gem. Denkmalschutzgesetz"*).

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass sich am Friedhof Mauer mehrere Mausoleen befinden. Weiters hielt er fest, dass aus der oben genannten Verordnung sowie aus der Grundbucheintragung nicht hervorgeht, welches Mausoleum tatsächlich unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Bundesdenkmalamt gegebenenfalls über die Tatsache zu informieren, dass die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin des betroffenen Mausoleums ist.

Darüber hinaus empfahl der Stadtrechnungshof Wien, bei Vorliegen der Denkmalschutzeigenschaft das betroffene Grabbenützungsvertragsverhältnis für das Mausoleum am Friedhof Mauer hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren.

6.17.2 Der Stadtrechnungshof Wien merkte hinsichtlich des folgenden Übersichtsplanes des Friedhofes Mauer an, dass eine Kennzeichnung des denkmalgeschützten Mausoleums aus den oben genannten Gründen nicht möglich war.

Empfehlung Nr. 2:

Im Grundbuch wäre eine Änderung zu veranlassen, damit die Friedhöfe Wien GmbH vertragsgemäß als grundbücherliche Eigentümerin des Friedhofes Hietzing und des Stammersdorfer Zentralfriedhofes öffentlich aufscheint (s. Punkt 5.2.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Friedhöfe Wien GmbH erforderlich gewordenen umfangreichen grundbücherlichen Richtigstellungen konnten in kurzer Zeit weitgehend abgeschlossen werden. Hinsichtlich des Friedhofes Hietzing ist anzumerken, dass ein Teil der Flächen bereits übertragen wurde und die restlichen Flächenübertragungen demnächst abgeschlossen werden. Beim Friedhof Stammersdorf-Zentral arbeitet die Magistratsabteilung 41 derzeit am Teilungsplan. Sobald dieser fertiggestellt ist, wird die Überschreibung der Flächen erfolgen.

Empfehlung Nr. 3:

Um einen vollständigen Überblick über alle im Eigentum der Friedhöfe Wien GmbH stehenden Objekte zu gewährleisten, wären sämtliche unter Denkmalschutz stehende Gebäude und sonstige Baulichkeiten zu erfassen. Dies insbesondere, um den Denkmalschutzverpflichtungen nach dem DMSG, wie Instandhaltung und Sanierung, zeitgerecht nachkommen zu können (s. Punkt 6.1.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Der Empfehlung wurde bereits dahingehend Rechnung getragen, dass die an den Stadtrechnungshof Wien übermittelte Liste überarbeitet und um die fehlenden Objekte ergänzt wurde.

Empfehlung Nr. 4:

Im Sinn der Rechtssicherheit und Beweissicherung wären mündlich getroffene Vereinbarungen grundsätzlich auch schriftlich festzuhalten (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Hinsichtlich der Friedhöfe Kaiserebersdorf und Hietzing wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelt oder nicht (s. Punkt 6.1.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfangs des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 6:

Es wären Überlegungen anzustellen, um die Friedhofsbesucherinnen bzw. Friedhofsbesucher auf die zahlreichen öffentlich zugänglichen denkmalgeschützten Kulturgüter innerhalb der betroffenen Friedhöfe hinzuweisen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Auf viele denkmalgeschützte Bauten wird bereits auf der Website und in Broschüren hingewiesen. Eine Umsetzung von darüber hinausgehenden Hinweisen wird unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten geprüft.

Empfehlung Nr. 7:

Hinsichtlich des Friedhofes Feuerhalle Simmering wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um zur vorläufigen Unter-

denkmalschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelt oder nicht (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 8:

Es wurde empfohlen, den verbliebenen Rückstellungsbetrag für unterlassene Instandhaltungen am Friedhof Feuerhalle Simmering ehestmöglich zu verwenden und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen fertigzustellen bzw. die Rückstellung bei Nichtverwendung aufzulösen (s. Punkt 6.2.4).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Im August 2019 wurde mit der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen begonnen. Nach Abschluss der notwendigen Arbeiten wird die Empfehlung umgesetzt und ein eventuell verbleibender Restbetrag aufgelöst.

Empfehlung Nr. 9:

Da der Friedhof Kaiserebersdorf als Gesamtanlage vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, wurde empfohlen, einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelt oder nicht (s. Punkt 6.3.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 10:

Aufgrund der Tatsache, dass das Bundesdenkmalamt mittels Bescheid über die Denkmalschutzeigenschaft des Wiener Zentralfriedhofes als Gesamtanlage entschieden hatte und dadurch die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nicht möglich ist, wurde empfohlen, mit dem Bundesdenkmalamt eine rechtsverbindliche Klärung, welche Objekte am Wiener Zentralfriedhof unter Denkmalschutz stehen, herbeizuführen (s. Punkt 6.5.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 11:

Im Sinn der Rechtssicherheit und Transparenz wäre ein schriftlicher Verwaltungsvertrag betreffend die Wohngebäude am Wiener Zentralfriedhof auf Basis der aktuellen Gegebenheiten auszuarbeiten (s. Punkt 6.5.7).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Da mit der Verordnung des Bundesdenkmalamtes betreffend den 13. Wiener Gemeindebezirk vom 1. Februar 2007 der Friedhof Hietzing als Gesamtanlage vorläufig unter Denkmalschutz gestellt wurde, wäre ein diesbezüglicher Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens beim Bundesdenkmalamt zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten um Denkmale handelt oder nicht (s. Punkt 6.6.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 13:

Beim Bundesdenkmalamt wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu stellen, um im Sinn der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung der Aufbahrungshalle am Friedhof Ober St. Veit zu erreichen und damit auch rechtsverbindlich festzuhalten, dass die der Aufbahrungshalle angebauten Nebengebäude nicht unter Denkmalschutz stehen (s. Punkt 6.8.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 14:

Beim Bundesdenkmalamt wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu stellen, um im Sinn der Rechtssicherheit eine bescheidmäßige Denkmalschutzstellung lediglich einer Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring zu erreichen und damit auch rechtsverbindlich festzuhalten, dass die zweite Aufbahrungshalle nicht denkmalgeschützt ist (s. Punkt 6.10.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 15:

Die augenscheinlichen Beschädigungen des Außenputzes an der denkmalgeschützten Aufbahrungshalle am Friedhof Ottakring wären durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen im Sinn des Denkmalschutzes zu beseitigen (s. Punkt 6.10.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Diese Empfehlung wurde bereits im Juni 2019 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Beim Bundesdenkmalamt wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu stellen, um eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, welche der betroffenen Baulichkeiten am Friedhof Hernals letztlich denkmalgeschützt sind (s. Punkt 6.11.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforder-

lichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 17:

Beim Bundesdenkmalamt wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu stellen, um eine bescheidmäßige Klärung zu erreichen, ob es sich bei der Aufbahrungshalle 1 am Friedhof Neustift am Walde um ein Denkmal handelt und auch rechtsverbindlich festzuhalten, dass die zweite Aufbahrungshalle nicht unter Denkmalschutz steht (s. Punkt 6.12.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfanges des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 18:

Das Grabbenützungsvertragsverhältnis für die Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing wäre hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren (s. Punkt 6.14.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die der Empfehlung zugrunde liegenden Informationen sind nicht vollständig. Eine zwischenzeitliche Überprüfung zeigte, dass das Grabrecht 2011 an einen neuen Benützungsberechtigten übertragen wurde. Die Vertragsverhältnisse sind bereits geklärt.

Empfehlung Nr. 19:

Es wurde empfohlen, das Bundesdenkmalamt über die Tatsache zu informieren, dass die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin der Grabkapelle Weil am Friedhof Grinzing ist (s. Punkt 6.14.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Information wird an das Bundesdenkmalamt weitergegeben.

Empfehlung Nr. 20:

Beim Bundesdenkmalamt wäre ein Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu stellen, um zur vorläufigen Unterdenkmalenschutzstellung eine bescheidmäßige Entscheidung zu erlangen, ob es sich bei den betreffenden Objekten am Stammersdorfer Zentralfriedhof um Denkmale handelt oder nicht (s. Punkt 6.15.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Friedhöfe Wien GmbH plant im vierten Quartal des Jahres 2019 einen Gesprächstermin mit dem Bundesdenkmalamt, Abteilung Wien, bzgl. der Umsetzung der Empfehlung. Die erforderlichen Schritte und der dafür nötige Zeitplan sollen im Zuge dieses Gespräches aufgrund des Umfangs des Vorhabens gemeinsam festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 21:

Das Grabbenützungsvertragsverhältnis für die Friedhofskapelle der Schulbrüder am Friedhof Strebersdorf wäre hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren (s. Punkt 6.16.3).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Das Grabrecht liegt seit dem Jahr 1908 bei den Schulbrüdern. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien kann insofern gefolgt werden, als den Schulbrüdern eine Information über das Benützungsrecht und den Denkmalschutz zugestellt wird.

Empfehlung Nr. 22:

Es wurde empfohlen, das Bundesdenkmalamt über die Tatsache zu informieren, dass die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin der Friedhofskapelle der Schulbrüder Strebersdorf ist (s. Punkt 6.16.3).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Information wird an das Bundesdenkmalamt weitergegeben.

Empfehlung Nr. 23:

Das Bundesdenkmalamt wäre über die Tatsache zu informieren, dass die Friedhöfe Wien GmbH nicht Eigentümerin des Mausoleums am Friedhof Mauer ist (s. Punkt 6.17.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Information wird an das Bundesdenkmalamt weitergegeben.

Empfehlung Nr. 24:

Das betroffene Grabbenützungsvertragsverhältnis für das Mausoleum am Friedhof Mauer wäre hinsichtlich der Denkmalschutzbestimmungen zu evaluieren (s. Punkt 6.17.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Die Evaluierung wurde bereits durchgeführt. Das Grabrecht ist klar definiert, indem der Benützungsberechtigte im Zuge des Erwerbs über den Denkmalschutz und die damit verbundenen Auflagen informiert wurde.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2019